

Kreis Viersen .....	4
718/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	4
719/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	5
720/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	6
721/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	7
722/2024 Öffentliche Zustellung eines Erstanschreibens/einer Inverzugsetzung.....	8
723/2024 Öffentliche Zustellung eines Erstanschreibens/einer Inverzugsetzung.....	9
724/2024 Öffentliche Zustellung einer Aberkennung des Rechts von einer ausländischen Fahrerlaubnis innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Gebrauch zu machen .....	10
725/2024 Bekanntmachung gemäß § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 8 Satz 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 17.06.2024 für das Vorhaben der Firma MLK Consulting GmbH & Co. KG, In Tenholt 33, 41812 Erkelenz, zur Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in Niederkrüchten Dam.....	11
726/2024 Bekanntmachung gemäß § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 8 Satz 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 20.06.2024 für das Vorhaben der Firma BMR Erneuerbare Energien Nr. 1 GmbH & Co. KG, Berliner Ring 11, 52511 Geilenkirchen, zur Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in Willich.....	14
727/2024 Haushaltssatzung des Kreises Viersen für das Haushaltsjahr 2024 .....	17
728/2024 Verbindliche Pflegebedarfsplanung .....	21
Burggemeinde Brüggen .....	23
729/2024 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides .....	23
Gemeinde Grefrath .....	24
730/2024 Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Grefrath zum 31.12.2022 und Entlastung des Bürgermeisters .....	24

Stadt Nettetal .....	26
731/2024    14. Änderungssatzung vom 05.07.2024 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Nettetal vom 15.12.2011 in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 20.12.2023.....	26
732/2024    Ablauf Nutzungsrechte an Grabstätten.....	28
733/2024    Unterhaltung von Wahlgräbern .....	29
Gemeinde Niederkrüchten .....	30
734/2024    Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Niederkrüchten (Straßenreinigungssatzung) vom 3. Juli 2024.....	30
735/2024    Widmung einer Gemeindestraße .....	32
736/2024    Bekanntmachung über die beabsichtigte Einziehung einer Straßenverkehrsfläche .....	34
Stadt Tönisvorst.....	36
737/2024    Beschluss zur Durchführung eines ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB (Heilungsverfahren) für den Bebauungsplan Tö- 23 I "Sondergebiet Vorster Straße" .....	36
Stadt Viersen .....	38
738/2024    Öffentliche Zustellung eines Bescheides über Steuern .....	38
739/2024    Öffentliche Zustellung .....	39
740/2024    Öffentliche Zustellung .....	40
741/2024    Öffentliche Zustellung .....	41
742/2024    Öffentliche Zustellung .....	42
743/2024    Öffentliche Zustellung .....	43
744/2024    Öffentliche Zustellung .....	44
745/2024    Öffentliche Zustellung .....	45
746/2024    Ordnungsverfügung KFZ - FB30/I/70-10/131-24/Bar .....	46
747/2024    Bebauungsplan Nr. 1003 "Josefsring / Gladbacher Straße / An der Josefskirche" - Beschluss über die Aufstellung gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) .....	49
748/2024    Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels.....	51
Stadt Willich.....	52
749/2024    Zustellung von einer Ordnungsverfügung mit Androhung der Ersatzvornahme .....	52
750/2024    Zustellung von einer Ordnungsverfügung mit Festsetzung der Ersatzvornahme .....	53
751/2024    Zustellung eines Leistungsbescheides.....	54
752/2024    Satzung der Stadt Willich über die Förderung in Kindertagespflege vom 04.07.2024 .....	55
753/2024    Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Willich vom 21.12.2021 .....	60

Sonstige .....69

754/2024 Bekanntmachung der Satzung der Jagdgenossenschaft des  
gemeinschaftlichen Jagdbezirks Kaldenkirchen in der Stadt Nettetal vom  
05.05.2024 .....69

755/2024 Schwalmtalwerke AöR: Bekanntmachung Jahresabschluss 2023 .....70

## Kreis Viersen

### **718/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 03.07.2024  
Aktenzeichen 03241260487/le  
gegen**

Herrn  
Wesley Severens  
Deken Creemarstraat 44 a  
NL-5961 JP HORST

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 03.07.2024

Im Auftrag

Lentz

## **719/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 04.07.2024  
Aktenzeichen 03260560718/lit  
gegen**

Herrn  
Alexandr Tcacenco  
Bulevardui Dacia 42  
MD- CHISINAU

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 04.07.2024

Im Auftrag

Kerstin Kraft-Heidler

## **720/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 14.06.2024  
Aktenzeichen 03198789452/sv  
gegen**

Herrn  
Mehmet Seremet  
Irlenweg 2  
42929 Wermelskirchen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 09.07.2024

Im Auftrag

Sievers

## **721/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 28.02.2024  
Aktenzeichen 03280525552/po  
gegen**

Herrn  
Pavels Pivarovics  
St.-Anton-Straße 136  
47798 Krefeld

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 12.07.2024

Im Auftrag

Podpora

## **722/2024 Öffentliche Zustellung eines Erstanschreibens/einer Inverzugsetzung**

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der derzeit gültigen Fassung wird das

**Erstanschreiben des Jugendamtes,  
Unterhaltsvorschusskasse, vom 03.07.2024,  
Az. 51/2-31.12KI-8603.7,**

gegen

Herrn  
Grodd, Collin,  
Aufenthalt unbekannt,

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Erstanschreiben liegt beim Kreis Viersen, Jugendamt, Unterhaltsvorschusskasse, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0332 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Das Erstanschreiben gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 03.07.2024  
Im Auftrag  
Klöppling

## **723/2024 Öffentliche Zustellung eines Erstanschreibens/einer Inverzugsetzung**

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der derzeit gültigen Fassung wird das

**Erstanschreiben des Jugendamtes,  
Unterhaltsvorschusskasse, vom 03.07.2024,  
Az. 51/2-31.15Oez-6201.4,**

gegen

Herrn  
Thomas Hanke,  
Aufenthalt unbekannt,

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Erstanschreiben liegt beim Kreis Viersen, Jugendamt, Unterhaltsvorschusskasse, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0332 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Das Erstanschreiben gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 03.07.2024

Im Auftrag

Özkan

## **724/2024 Öffentliche Zustellung einer Aberkennung des Rechts von einer ausländischen Fahrerlaubnis innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Gebrauch zu machen**

Gegen **Daniel Wilhelmina Schuurs**, letzte bekannte Anschrift: **Bisschop Hiensbroeck Straat 48A, 5914 BV Venlo** ist am **20.06.2024** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Mi,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 04.07.2024

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez.  
Minten

**725/2024 Bekanntmachung gemäß § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 8 Satz 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 17.06.2024 für das Vorhaben der Firma MLK Consulting GmbH & Co. KG, In Tenholt 33, 41812 Erkelenz, zur Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in Niederkrüchten Dam**

Der Landrat des Kreises Viersen erteilte am 17.06.2024 der Firma MLK Consulting GmbH & Co. KG mit Sitz in In Tenholt 33, 41812 Erkelenz, in einem vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung eine Genehmigung nach § 16b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen in Niederkrüchten Dam.

Auf Antrag der Firma MLK Consulting GmbH & Co. KG vom 18.06.2024 wird dieser Genehmigungsbescheid gem. § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gegeben.

Der Genehmigungsbescheid ist mit folgendem verfügenden Teil ergangen:

**I.  
Tenor**

Die beantragte Genehmigung, zwei Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Typ Nordex N149/5.7 mit einer Nabenhöhe von 127,25 Metern inkl. 1,85 Metern Fundamentenerhöhung, einem Rotordurchmesser von 149,1 Metern und einer Gesamthöhe von 201,8 Metern sowie einer Nennleistung von 5.700 kW auf dem Grundstück in Niederkrüchten, Gemarkung Niederkrüchten, Flur 78, Flurstücke 31, 32 und 42 zu errichten und zu betreiben, wird erteilt.

Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden dem Antragsteller auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

Die Genehmigung ergeht nach den §§ 4, 6 und 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

**Eingeschlossene Entscheidungen:**

Gem. § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung alle für das Vorhaben erforderlichen anlagenbezogenen Zulassungen ein.

**II.  
Umfang der Genehmigung**

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen mit folgenden Daten:

Typ	Nennleistung [MW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort ETRS89		
				WEA-Nr.	Rechtswert	Hochwert
Nordex N149/5.7	5,7	125,4+ 1,85 m	149,1	1	32.303.125	5.676.261
Nordex N149/5.7	5,7	125,4+ 1,85 m	149,1	2	32.303.100	5.676.582

Einschließlich der für die Errichtung der Anlagen erforderlichen Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweise aus den in Anhang 1 zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Erschließungsmaßnahmen außerhalb der Anlagengrundstücke einschließlich der Herrichtung des Zufahrtbereiches sowie die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Bedingungen, Befristung und Auflagen sowie mit Hinweisen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutzrecht, Gewässerschutz, Bodenschutzrecht, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutzrecht, Arbeitsschutzrecht, Luftfahrtrecht, Planungsrecht und zur Geologie ergangen.

### III.

Eine Ausfertigung des vollständigen Genehmigungsbescheids mit seiner Begründung liegt nach dieser Bekanntmachung zwei Wochen in der Zeit vom 19.07.2024 bis einschließlich 02.08.2024 in folgenden Verwaltungsstellen zur Einsichtnahme aus:

**Kreisverwaltung Viersen**, Rathausmarkt 3 in 41747 Viersen, Amt für Umweltschutz, Raum 2236,

Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr, telefonische Erreichbarkeit unter 02162/39-1242

**Gemeindeverwaltung Niederkrüchten**, Rathaus Elmpt, Laurentiusstraße 19 in 41372 Niederkrüchten, Foyer

Montag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Mittwoch	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nur nach Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen möglich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

#### **IV. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Widerspruch erheben. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Kreises Viersen eingelegt werden. Die Anschrift lautet:

Kreis Viersen  
-Der Landrat-  
Rathausmarkt 3  
41747 Viersen

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle des Kreises Viersen erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [vps@kreis-viersen.de](mailto:vps@kreis-viersen.de).

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@kreis-viersen.de-mail.de](mailto:poststelle@kreis-viersen.de-mail.de).

Der Widerspruch kann mit einem elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, § 12 des eID-Karten-Gesetzes oder § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes auch durch direkte Eingabe in das folgende elektronische Formular eingelegt werden: [www.kreis-viersen.de/widerspruch](http://www.kreis-viersen.de/widerspruch).

Der Widerspruch kann auch über das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Viersen erhoben werden:

Kreis Viersen bzw. [egvp\\_DE.Justiz.6e3b415c-d42e-471f-b902-7922e69769d0.5cd3@gmmp.krzn.de](mailto:egvp_DE.Justiz.6e3b415c-d42e-471f-b902-7922e69769d0.5cd3@gmmp.krzn.de).

Hinweis:

Weitere Informationen zur elektronischen Einlegung erhalten Sie auf [www.kreis-viersen.de/kontakt](http://www.kreis-viersen.de/kontakt).

Viersen, 05.07.2024

S c h a b r i c h  
Kreisdirektor

**726/2024 Bekanntmachung gemäß § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 8 Satz 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 20.06.2024 für das Vorhaben der Firma BMR Erneuerbare Energien Nr. 1 GmbH & Co. KG, Berliner Ring 11, 52511 Geilenkirchen, zur Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in Willich**

Der Landrat des Kreises Viersen erteilte am 17.06.2024 der Firma BMR Erneuerbare Energien Nr. 1 GmbH & Co. KG mit Sitz in Berliner Ring 11, 52511 Geilenkirchen, in einem vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung eine Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen in Willich.

Auf Antrag der Firma BMR Erneuerbare Energien Nr. 1 GmbH & Co. KG vom 18.06.2024 wird dieser Genehmigungsbescheid gem. § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gegeben.

Der Genehmigungsbescheid ist mit folgendem verfügenden Teil ergangen:

**I.  
Tenor**

Die beantragte Genehmigung, zwei Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Typ Nordex N163/6.X TS118 mit einer Nabenhöhe von 118 Metern, einem Rotordurchmesser von 163 Metern und einer Gesamthöhe von 199,5 Metern sowie einer Nennleistung von 6.800 kW auf dem Grundstück in Willich, Gemarkung Willich, Flur 2, Flurstücke 131 und 158 zu errichten und zu betreiben, wird erteilt.

Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden dem Antragsteller auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

Die Genehmigung ergeht nach den §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

**Eingeschlossene Entscheidungen:**

Gem. § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung alle für das Vorhaben erforderlichen anlagenbezogenen Zulassungen ein.

**II.  
Umfang der Genehmigung**

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen mit folgenden Daten:

WEA-Nr.	Typ	Nennleistung [MW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort in ERTS+32 Rechtswert	Standort in ERTS89 Hochwert
1	Nordex N163/6.X TS118	6,8	118	163	325761	5684114
2	Nordex N163/6.X TS118	6,8	118	163	326227	5684247

einschließlich der für die Errichtung der Anlagen erforderlichen Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweise aus den in Anlage 1 zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Erschließungsmaßnahmen außerhalb der Anlagengrundstücke einschließlich der Herrichtung des Zufahrtbereiches sowie die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Bedingungen, Befristung und Auflagen sowie mit Hinweisen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutzrecht, Gewässerschutz, Bodenschutzrecht, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutzrecht, Artenschutzrecht, Arbeitsschutzrecht, Luftfahrtrecht, Planungsrecht, Denkmalschutzrecht zur Geologie sowie nach den Maßgaben des § 6 WindBG ergangen.

### III.

Eine Ausfertigung des vollständigen Genehmigungsbescheids mit seiner Begründung liegt nach dieser Bekanntmachung zwei Wochen in der Zeit vom 19.07.2024 bis einschließlich 02.08.2024 in folgenden Verwaltungsstellen zur Einsichtnahme aus:

**Kreisverwaltung Viersen**, Rathausmarkt 3 in 41747 Viersen, Amt für Umweltschutz, Zimmer 2236,

Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr, telefonische Erreichbarkeit unter 02162/39-1242

**Stadtverwaltung Willich**, Technisches Rathaus, Geschäftsbereich II/5, Rothweg 2 in 47877 Willich, Zimmer 9

Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
Mittwoch von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nur nach Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen möglich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

#### **IV. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Widerspruch erheben. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Kreises Viersen eingelegt werden. Die Anschrift lautet:

Kreis Viersen  
-Der Landrat-  
Rathausmarkt 3  
41747 Viersen

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle des Kreises Viersen erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [vps@kreis-viersen.de](mailto:vps@kreis-viersen.de).

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@kreis-viersen.de-mail.de](mailto:poststelle@kreis-viersen.de-mail.de).

Der Widerspruch kann mit einem elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, § 12 des eID-Karten-Gesetzes oder § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes auch durch direkte Eingabe in das folgende elektronische Formular eingelegt werden: [www.kreis-viersen.de/widerspruch](http://www.kreis-viersen.de/widerspruch).

Der Widerspruch kann auch über das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Viersen erhoben werden:

Kreis Viersen bzw. [egvp\\_DE.Justiz.6e3b415c-d42e-471f-b902-7922e69769d0.5cd3@gmmp.krzn.de](mailto:egvp_DE.Justiz.6e3b415c-d42e-471f-b902-7922e69769d0.5cd3@gmmp.krzn.de).

Hinweis:

Weitere Informationen zur elektronischen Einlegung erhalten Sie auf [www.kreis-viersen.de/kontakt](http://www.kreis-viersen.de/kontakt).

Viersen, 05.07.2024

S c h a b r i c h  
Kreisdirektor

## 727/2024 Haushaltssatzung des Kreises Viersen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 53 ff. der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136), in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136) hat der Kreistag mit Beschluss vom 21.03.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises Viersen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

<b>im Ergebnisplan mit</b>	
<input type="checkbox"/> Gesamtbetrag der Erträge auf	481.427.928 EUR
<input type="checkbox"/> Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	496.190.766 EUR
<input type="checkbox"/> globaler Minderaufwand	4.829.183 EUR
<input type="checkbox"/> somit auf	491.361.583 EUR
<b>im Finanzplan mit</b>	
<input type="checkbox"/> Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	462.142.411 EUR
<input type="checkbox"/> Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	469.464.092 EUR
<input type="checkbox"/> nachrichtlich: enthaltener globaler Minderaufwand	4.829.183 EUR
<input type="checkbox"/> Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	15.086.433 EUR
<input type="checkbox"/> Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	59.852.376 EUR
<input type="checkbox"/> Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	38.850.000 EUR
<input type="checkbox"/> Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.571.000 EUR

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 79 Abs. 3 Satz 1 GO NRW wird im Teilplan 05.03.02 abgebildet.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 38.850.000 EUR festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 76.011.000 EUR festgesetzt.

**§ 4**

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 9.933.655 EUR festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 EUR festgesetzt.

**§ 6**

- (1) Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 35,2 v.H. der für das Haushaltsjahr geltenden Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Gemeinden festgesetzt.
- (2) Zur Deckung der Aufwendungen, die dem Kreis infolge der Mitgliedschaft im Verkehrsverbund entstehen, wird die ausschließliche Belastung (Mehrbelastung) für die kreisangehörigen Gemeinden

Brüggen	auf 2,89000 v.H.
Grefrath	auf 2,98650 v.H.
Kempen	auf 2,53050 v.H.
Nettetal	auf 2,26700 v.H.
Niederkrüchten	auf 3,70260 v.H.
Schwalmtal	auf 2,72310 v.H.
Tönisvorst	auf 2,21280 v.H.
Viersen	auf 0,00000 v.H.
Willich	auf 2,71750 v.H.

der für das Haushaltsjahr geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

- (3) Zur Deckung der Kosten, die durch die Aufgabe des Jugendamtes verursacht werden, wird die ausschließliche Belastung (Mehrbelastung) für die kreisangehörigen Gemeinden ohne die Städte Kempen, Nettetal, Viersen und Willich auf 32,29 v.H. der für das jeweilige Haushaltsjahr geltenden

Umlagegrundlagen festgesetzt.

- (4) Kreisumlage und Mehrbelastungen sind in Monatsbeträgen jeweils am 20. eines jeden Monats fällig.

### § 7

Für die Bewirtschaftung des Haushaltes gelten die Regeln, denen der Kreistag in der Sitzung am 24.09.2009 (TOP 2) zugestimmt hat. Die Bewirtschaftungsregeln sind im Vorbericht abgedruckt.

### § 8

(1) Die im Stellenplan mit einem ku-Vermerk versehenen Stellen sind bei Freiwerden in Stellen des angegebenen Wertes umzuwandeln; die mit einem kw-Vermerk versehenen Stellen fallen bei Eintritt der Voraussetzungen weg.

(2) Soweit im Laufe eines Haushaltsjahres frei werdende und besetzbare Stellen sowohl von Beamten als auch von tariflich Beschäftigten verwaltet werden können, dürfen vorübergehend Stellen für Beamte mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenplan entsprechend anzupassen.

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO i.V.m. § 53 der Kreisordnung der Bezirksregierung in Düsseldorf mit Schreiben vom 14.05.2024 angezeigt worden.

Die nach § 56 Abs. 2 und 4 KrO erforderliche Genehmigung zu § 6 der Haushaltssatzung wurde mit Verfügung vom 08.07.2024 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 19.07.2024 bis 31.12.2025 im Gebäude der Kreisverwaltung in Viersen, Rathausmarkt 3, Zimmer 2303 öffentlich aus und ist unter der Adresse [www.kreisviersen.de](http://www.kreisviersen.de) im Internet verfügbar.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei eine verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 09.07.2024

Gez. Schabrich  
Kreisdirektor

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehend unter 1. aufgeführten Haushaltssatzung des Kreises Viersen für das Haushaltsjahr 2024 mit dem Beschluss des Kreistages vom 21.03.2024 (TOP 1.5) übereinstimmt.

§ 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.8.1999 (GV NW S. 516) zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) sind beachtet worden.

Viersen, den 09.07.2024

Gez. Schabrich  
Kreisdirektor

## 728/2024 Verbindliche Pflegebedarfsplanung

**Verbindliche Pflegebedarfsplanung nach § 7 Abs. 6 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) als Grundlage für eine Entscheidung nach § 11 Abs. 7 APG NRW über die bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher Pflegeplätze in teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen im Kreis Viersen / Umsetzung von § 27 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG DVO NRW) und nach § 8a SGB XI**

Aufgrund des § 7 Absatz 6 Satz 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Landespflegerechts und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige (Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen – APG NRW) vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. 2014 S. 625) in der derzeit geltenden Fassung wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

1. Der Kreistag des Kreises Viersen hat entsprechend § 11 Abs. 7 APG NRW in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 beschlossen, eine Förderung teil- und vollstationärer Pflegeeinrichtungen im Sinne der §§ 13 und 14 APG NRW, die innerhalb seines örtlichen Zuständigkeitsbereiches neu entstehen und zusätzliche Plätze schaffen sollen, davon abhängig zu machen, dass für diese Einrichtung auf der Grundlage der örtlichen verbindlichen Bedarfsplanung nach Ziffer 2 ein Bedarf bestätigt wird (Bedarfsbestätigung).
2. Der Kreistag des Kreises Viersen hat in seiner Sitzung am 13. Juni 2024 – nach Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege am 29. April 2024 - beschlossen, Teil B des Jahresberichtes zur kommunalen Pflegeplanung, Bericht 2024 gemäß § 7 Abs. 6 APG NRW zur verbindlichen Pflegebedarfsplanung für den Kreis Viersen zu erklären (Sitzungsvorlage 116/2024).
3. Diese Planung ist bis zur Aktualisierung, spätestens bis zum 30. Juni 2027, Grundlage für verbindliche Entscheidungen über die bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher Pflegeplätze in teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen im Kreis Viersen. Mit dem Beschluss des Kreistags des Kreises Viersen vom 25. Juni 2015 zur verbindlichen Bedarfsplanung für Pflegeplätze in teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen im Kreis Viersen nach § 11 Absatz 7 APG NRW wurde hierfür die Grundlage geschaffen. Die Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen (Nr. 19) erfolgte am 09. Juli 2015. Die letzten beiden Jahresberichte wurden am 04.08.2022 (Nr.26) bzw. 20.07.2023 (Nr. 20) an dieser Stelle veröffentlicht.
4. Die verbindliche Pflegebedarfsplanung für den Kreis Viersen ist in folgender Form kostenfrei zugänglich:
  - Internetseite des Kreises Viersen, [www.kreis-viersen.de](http://www.kreis-viersen.de), Pfad: Landkreis, Bekanntmachungen, Kreis Viersen bzw. unter folgendem Direktlink:  
<https://www.kreis-viersen.de/bekanntmachungen>
  - persönliche Einsichtnahme während der täglichen Servicezeiten im Sozialamt des Kreises Viersen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0217,
  - auf Anforderung beim Sozialamt des Kreises Viersen, Abteilung Pflege, Besondere soziale Leistungen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, als Druckexemplar.
5. Trägerinnen und Träger, die an der bedarfsorientierten Umsetzung der örtlichen Planung im Kreis Viersen interessiert sind, werden gem. § 27 Abs. 1 APG DVO NRW gebeten, ihr Interesse aufgrund der auf der Internetseite des Kreises Viersen veröffentlichten Bedarfsausschreibungen für die so-

litäre Kurzzeitpflege bzw. Tagespflege schriftlich über die Postanschrift Kreis Viersen, Sozialamt, Abteilung 50/2 - Pflege/Besondere soziale Leistungen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen anzuzeigen.

Die Bedarfsausschreibungen sind auf der Internetseite des Kreises Viersen, [www.kreis-viersen.de](http://www.kreis-viersen.de), Pfad: Landkreis, Bekanntmachungen, Kreis Viersen bzw. unter folgenden Direktlink

<https://www.kreis-viersen.de/bekanntmachungen>

zugänglich.

Viersen, den 18.07.2024

Dr. Coenen  
Landrat

## Burggemeinde Brüggen

### 729/2024 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Gewerbesteuerbescheid vom 05.07.2024 Kassenzeichen 01200630.6/0200**

**Steuernummer: 5102/5172/3699**

**gegen**

Herrn Lorenzo Marchese, letzte bekannte Anschrift:

Borner Straße 23, 41379 Brüggen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Gewerbesteuerbescheid liegt bei der Burggemeinde Brüggen, Klosterstraße 38 Zimmer 110, Sachgebiet Finanzen und Beteiligungen für den Empfänger offen und kann dort nach vorheriger Terminabsprache vom Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt wird.

Brüggen, 05.07.2024

Im Auftrag

gez.

Schmitz

## Gemeinde Grefrath

### 730/2024 Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Grefrath zum 31.12.2022 und Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat in seiner Sitzung am 12.06.2024 gem. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) in der zurzeit gültigen Fassung, den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften sowie den vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Viersen testierten Jahresabschluss zum 31.12.2022 einschließlich Anhang und Lagebericht festgestellt.

Der Jahresüberschussbetrag des Haushaltsjahres 2022 in Höhe von 3.552.597,90€ wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Die Ratsmitglieder der Gemeinde Grefrath haben mit Beschluss vom 12.06.2024 dem Bürgermeister gem. § 96 Abs. 1 Satz 5 GO NRW die Entlastung für das Haushaltsjahr 2022 erteilt.

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen ist dem Landrat des Kreises Viersen als untere Verwaltungsbehörde gem. § 96 Abs. 2 GO NRW mit Schreiben vom 04.07.2024 angezeigt worden.

Die nachfolgende Schlussbilanz zum 31.12.2022 sowie die Gesamtergebnis- und die Gesamtfinanzrechnung des Haushaltsjahres 2022 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 mit seinen Anlagen (Anhang, Lagebericht, Gesamtergebnisrechnung, Teilergebnisrechnungen, Gesamtfinanzrechnung, Teilfinanzrechnungen und der volle Wortlaut des Bestätigungsvermerkes) liegt gem. § 96 Abs. 2 GO NRW ab sofort im Rathaus Grefrath, Mülhau-sener Straße 6, 47929 Grefrath, Zimmer 1.7, während der Dienststunden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

#### Bilanz zum 31.12.2022

<b>Aktiva</b>		
0.	Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistung	5.238.095,50 €
1.	Anlagevermögen	105.010.900,98 €
2.	Umlaufvermögen	6.217.098,04 €
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	1.723.280,05 €
<b>Bilanzsumme Aktiva</b>		<b>110.931.468,28 €</b>
<b>Passiva</b>		
1.	Eigenkapital	43.530.067,17 €
2.	Sonderposten	27.469.297,15 €
3.	Rückstellungen	13.120.454,00 €
4.	Verbindlichkeiten	32.238.030,26 €
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	1.831.525,99 €
<b>Bilanzsumme Passiva</b>		<b>110.931.468,28 €</b>

**Ergebnisrechnung 2022**

+	Ordentliche Erträge	36.883.803,20 €
-	Ordentliche Aufwendungen	34.283.760,80 €
=	<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>2.600.042,40 €</b>
+	Finanzerträge	7.604,40 €
-	Finanzaufwendungen	492.597,90 €
=	<b>Finanzergebnis</b>	<b>-484.993,50 €</b>
=	<b>Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>2.115.048,90 €</b>
=	<b>Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>1.437.549,00 €</b>
=	<b>Jahresergebnis</b>	<b>3.552.597,90 €</b>

**Finanzrechnung 2022**

+	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	30.929.718,02 €
-	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	30.710.076,49 €
=	<b>Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>219.641,53 €</b>
+	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	6.346.649,87 €
-	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	7.680.387,56 €
=	<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-1.333.737,69 €</b>
=	<b>Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag</b>	<b>-1.114.096,16 €</b>
+/-	<b>Saldo aus Finanztätigkeit</b>	<b>1.419.259,58 €</b>
=	<b>Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln</b>	<b>305.163,42 €</b>
+	Anfangsbestand an Finanzmitteln	1.861.546,49 €
+	Bestand an fremden Bestandmitteln	6.151,67 €
=	<b>Liquide Mittel</b>	<b>2.172.861,58 €</b>

Grefrath, den 05.07.2024

Der Bürgermeister  
gez. Schumeckers

## Stadt Nettetal

### **731/2024 14. Änderungssatzung vom 05.07.2024 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Nettetal vom 15.12.2011 in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 20.12.2023**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV NRW S.666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155), des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. S. 559 ff.), Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), hat der Rat der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 04.07.2024 die folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwasserbeseitigungsgebührensatzung) vom 15.12.2011 in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 20.12.2023 wird wie folgt geändert:

*§ 6 wird um die Absätze 6 und 7 ergänzt:*

#### **§ 6 Gebührenhöhe**

- (6) Für das Jahr 2020 werden die Gebühren abweichend von § 10 Abs.2 festgesetzt, wie folgt: Für das Jahr 2020 betragen die Gebühren entsprechend Abs. 1 für Schmutzwasser **3,58 €/m<sup>3</sup>**, ermäßigt **1,88 €/m<sup>3</sup>**, entsprechend Abs. 2 für Niederschlagswasser **1,06 €/m<sup>3</sup>**, ermäßigt **0,84 €/m<sup>3</sup>** und entsprechend Abs. 3 für Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben **11,54 €/m<sup>3</sup>**.
- (7) Für das Jahr 2021 werden die Gebühren abweichend von § 10 Abs.2 festgesetzt, wie folgt: Für das Jahr 2021 betragen die Gebühren entsprechend Abs. 1 für Schmutzwasser **3,84 €/m<sup>3</sup>**, ermäßigt **1,98 €/m<sup>3</sup>**, entsprechend Abs. 2 für Niederschlagswasser **1,12 €/m<sup>3</sup>**, ermäßigt **0,89 €/m<sup>3</sup>** und entsprechend Abs. 3 für Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben **13,03 €/m<sup>3</sup>**.

#### **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 14. Änderungssatzung vom 05.07.2024 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Nettetal vom 15.12.2011 in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 20.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweis:**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 08.07.2024

gez. Küsters  
Bürgermeister

## **732/2024 Ablauf Nutzungsrechte an Grabstätten**

Das Nutzungsrecht an folgenden Grabstätten ist abgelaufen:

Friedhof Hinsbeck, A 72+73, A 93+94 und C 102-105

Friedhof Kaldenkirchen, M 202 und M 230+231

Friedhof Lobberich, E 41 und K 132

Da die aktuelle Anschrift der Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln ist, wird diesen hiermit die Möglichkeit zur Verlängerung des Nutzungsrechts gegeben.

Sollte die Verlängerung nicht bis spätestens 30.09.2024 beantragt worden sein, ist die Stadt Nettetal gem. § 17 Abs. 7 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 02.06.2004, in der zur Zeit geltenden Fassung, berechtigt, über die o.a. Grabstätten anderweitig zu verfügen.

Noch auf den Grabstätten befindliche Gegenstände gelten als herrenlos.

Nettetal, den 12.07.2024

Die Betriebsleitung

Im Auftrag:

Schummers

## 733/2024 Unterhaltung von Wahlgräbern

Folgende Wahlgräber auf den Nettetaler Friedhöfen sind seit längerer Zeit nicht mehr ordnungsgemäß unterhalten worden:

Friedhof Lobberich, C 294, E 42, L 2 und L 92

Da die aktuelle Anschrift der Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln ist bzw. die Nutzungsberechtigten auf schriftliche Pflegeaufforderungen nicht reagiert haben, wird diesen hiermit die Möglichkeit gegeben, die Grabstätten bis zum 30.09.2024 in Ordnung zu bringen.

Sollten die Grabstätten bis zum vorgenannten Zeitpunkt nicht gepflegt worden sein, ist die Stadt Nettetal gem. § 28 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 02.06.2004, in der zur Zeit geltenden Fassung, berechtigt, die Grabstätten einzuebnen.

Noch auf den Grabstätten befindliche Gegenstände gelten als herrenlos.

Nettetal, den 12.07.2024

Die Betriebsleitung  
Im Auftrag:

Schummers

## Gemeinde Niederkrüchten

### **734/2024 Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Niederkrüchten (Straßenreinigungssatzung)**

**vom 3. Juli 2024**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 2. Juli 2024 folgende Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Niederkrüchten (Straßenreinigungssatzung) vom 19. November 1997 beschlossen:

#### Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Niederkrüchten (Straßenreinigungssatzung) vom 19. November 1997 (Amtsblatt Kreis Viersen 1997, S. 659), zuletzt geändert durch die Vierte Änderungssatzung vom 14. November 2018 (Amtsblatt Kreis Viersen, S. 1031) wird wie folgt geändert:

Das Verzeichnis der gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Niederkrüchten (Straßenreinigungssatzung) durch die Gemeinde zu reinigenden Straße, Wege und Plätze wird wie folgt geändert:

Gartenstraße

Abgrenzung wird geändert in „von An Felderhausen bis Ulmenstraße“

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Niederkrüchten (Straßenreinigungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 3. Juli 2024

gez. Wassong  
Bürgermeister

## 735/2024 Widmung einer Gemeindestraße

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 2. Juli 2024 folgende Widmungsverfügung erlassen:

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216 und 355; ber. 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), werden die Parzellen Gemarkung Niederkrüchten, Flur 15, Teile aus Flurstücken 278, 542, 300, 528, Flurstück 299 und 427 mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NRW gewidmet.

Die zu widmenden Verkehrsflächen (Gartenstraße) sind in dem angefügten Plan kenntlich gemacht.



Gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW wird die Widmung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Darüber hinaus kann ein Plan mit der Darstellung der betroffenen Straßenflächen bei der Gemeinde Niederkrüchten, Laurentiusstr. 19, 41372 Niederkrüchten, Zimmer 2, während der Dienststunden eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Erteiler der Vollmacht zugerechnet werden.

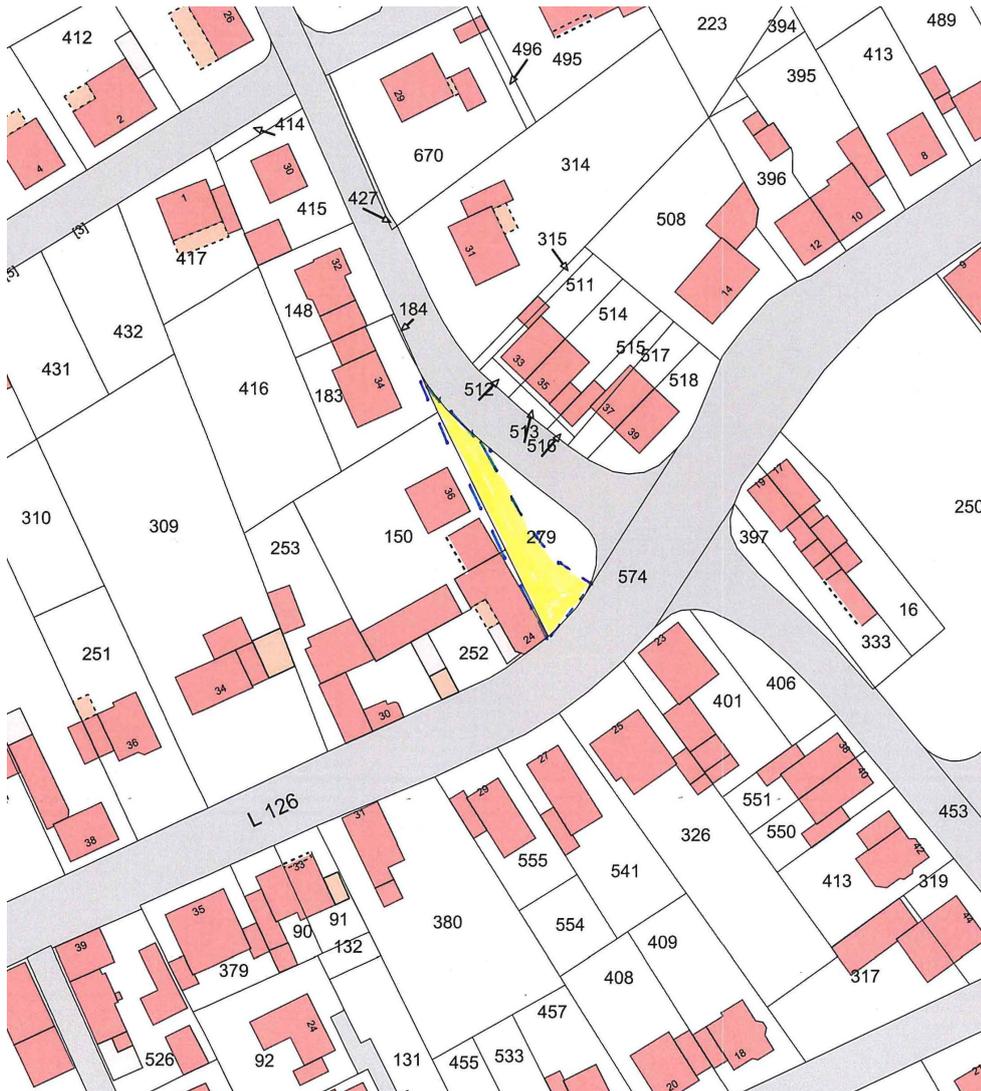
Niederkrüchten, den 3. Juli 2024

Gemeinde Niederkrüchten  
als Straßenbaulastträgerin  
Der Bürgermeister  
gez. Wassong

## 736/2024 Bekanntmachung über die beabsichtigte Einziehung einer Straßenverkehrsfläche

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 2. Juli 2024 folgenden Beschluss gefasst:

Für ein Teilstück der Parzelle Gemarkung Niederkrüchten, Flur 15, Flurstück 279, ist ein Straßeneinziehungsverfahren gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) durchzuführen. Die betroffene Fläche ist in dem angefügten Plan kenntlich gemacht.



Die Absicht der Einziehung des vorgenannten Teilstücks wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 StrWG NRW in der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216 und 355; ber. 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung zu geben.

Darüber hinaus kann ein Plan mit der Darstellung des betroffenen Teilstücks der Straßenverkehrsfläche bei der Gemeinde Niederkrüchten, Laurentiusstr. 19, 41372 Niederkrüchten, Zimmer 2, während der Dienststunden eingesehen werden.

Niederkrüchten, den 3. Juli 2024

Gemeinde Niederkrüchten  
als Straßenbulasträgerin  
Der Bürgermeister  
gez. Wassong

## Stadt Tönisvorst

### **737/2024 Beschluss zur Durchführung eines ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB (Heilungsverfahren) für den Bebauungsplan Tö- 23 I "Sondergebiet Vorster Straße"**

Am 19.12.1996 beschloss der Rat der Stadt Tönisvorst den Bebauungsplan **Tö-23 I „Sondergebiet Vorster Straße“** als Satzung, mit dem Ziel für seinen Geltungsbereich den Bebauungsplan Tö-23a „Südumgehung“ Blatt II, abzulösen. Der Beschluss wurde am 07.04.1997 im Amtsblatt bekannt gemacht.

Im Rahmen eines Gerichtsverfahrens wurde festgestellt, dass bei der Festsetzung durch die Bauhöhenfestsetzung eine Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung erfolgt, ohne jedoch die nach der BauNVO 1990 hierzu erforderliche Grundfläche festzusetzen. Dadurch erfolgte die Festsetzung mit einem Inhalt, für den es nach der Baunutzungsverordnung 1990 keine rechtliche Grundlage gab (vgl. § 16 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO 1990). Die Festsetzungen der Bauhöhe in den Sondergebieten wurden daher als nichtig angesehen, was zur Gesamtnichtigkeit des Bebauungsplans Tö-23 I und der auf diesem Bebauungsplan aufbauenden Änderungen führt.

Der Ausschuss für Stadtplanung, Regionalplanung und Infrastruktur hat nach Beratung in seiner öffentlichen Sitzung vom 26.06.2024 die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB (Heilungsverfahren) beschlossen.

#### **Ziele und Zwecke der Planung**

Der vorhergehende Bebauungsplan Tö-23 a „Südumgehung“ Blatt II sieht ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Verbrauchermarkt“ ohne jegliche Sortimentsbeschränkung vor. Es ist eine max. Zweigeschossigkeit und eine Grundflächenzahl von 0,8 und eine Geschossflächenzahl von 2,0 festgesetzt. Hieraus resultiert eine mögliche Verkaufsflächengröße, welche die zentralen Versorgungsgebiete in Tönisvorst und den Nachbarkommunen beeinträchtigen kann. Um diesem städtebaulichen Missstand entgegenzuwirken und die Einzelhandelsteuerung im städtebaulichen verträglichen Rahmen rechtsicher zu gestalten, ist das Ziel, den Bebauungsplan zu heilen. Nach dem die erforderlichen Ermittlungen nachgeholt und die vom Gericht aufgezeigten Fehler geheilt wurden sind, ist im ergänzenden Verfahren beabsichtigt, den Plan gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend auf den Zeitpunkt seines ursprünglichen Inkrafttretens (08.04.1997) in Kraft zu setzen.

Der Beschluss zur Durchführung eines ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB (Heilungsverfahren) für den Bebauungsplan Tö- 23 I "Sondergebiet Vorster Straße" wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Ansprechperson ist:

Frau Gülüzar Dabrock, Telefon: 02156/999-410, E-Mail: [gueluezar.dabrock@toenisvorst.de](mailto:gueluezar.dabrock@toenisvorst.de)

Tönisvorst, den 08.07.2024

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Waßen

Beigeordnete

## Stadt Viersen

### **738/2024 Öffentliche Zustellung eines Bescheides über Steuern**

Die an Firma ARCHEA International d. o. o., zuletzt mit Geschäftsanschrift Baburicina Ulica 23, 10000 Zagreb, gerichtete Bescheid über Steuern mit dem Kassenzeichen 01119152.5/0100 vom 09.01.2024 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Stadt Viersen, Fachbereich Finanzverwaltung – Finanzmanagement und Steuern -, Am Alten Rathaus 1, 41751 Viersen, eingesehen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 03.07.2024

Stadt Viersen  
Die Bürgermeisterin  
Fachbereich Finanzverwaltung  
- Finanzmanagement und Steuern –  
Am Alten Rathaus 1  
41751 Viersen  
Im Auftrag  
gez. Greißl

## 739/2024 Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Michael Fleschütz, zuletzt wohnhaft ohne festen Wohnsitz in Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 03.07.2024 (Aktenzeichen: 24/09737) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 04.07.2024

Stadt Viersen  
Die Bürgermeisterin  
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz  
- Personal und Verwaltung –  
Im Auftrag  
gez. Janßen

## 740/2024 Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Grzegorz Kos, zuletzt wohnhaft Rahserstr. 38, 41747 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 18.06.2024 (Aktenzeichen: 24/02445) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 08.07.2024

Stadt Viersen  
Die Bürgermeisterin  
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz  
- Personal und Verwaltung –  
Im Auftrag  
gez. Janßen

## 741/2024 Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Grzegorz Kos, zuletzt wohnhaft Rahserstr. 38, 41747 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 18.06.2024 (Aktenzeichen: 24/01863) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 08.07.2024

Stadt Viersen  
Die Bürgermeisterin  
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz  
- Personal und Verwaltung –  
Im Auftrag  
gez. Janßen

## 742/2024 Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Gintaras Karalius, zuletzt wohnhaft ohne festen Wohnsitz in Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 04.07.2024 (Aktenzeichen: 24/22572) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 08.07.2024

Stadt Viersen  
Die Bürgermeisterin  
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz  
- Personal und Verwaltung –  
Im Auftrag  
gez. Janßen

## 743/2024 Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Robert Szewczyk, zuletzt wohnhaft ohne festen Wohnsitz in Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 08.07.2024 (Aktenzeichen: 24/26098) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 11.07.2024

Stadt Viersen  
Die Bürgermeisterin  
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz  
- Personal und Verwaltung –  
Im Auftrag  
gez. Janßen

## 744/2024 Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Lukasz Jan Porebski, zuletzt wohnhaft ohne festen Wohnsitz in Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 11.07.2024 (Aktenzeichen: 24/27810) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 11.07.2024

Stadt Viersen  
Die Bürgermeisterin  
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz  
- Personal und Verwaltung –  
Im Auftrag  
gez. Janßen

## 745/2024 Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Grzegorz Tanski, zuletzt wohnhaft Ungerather Str. 17, 41366 Schwalmtal, gerichtete Gebührenbescheid vom 01.07.2024 (Aktenzeichen: 24/22664) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 11.07.2024

Stadt Viersen  
Die Bürgermeisterin  
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz  
- Personal und Verwaltung –  
Im Auftrag  
gez. Janßen

**746/2024 Ordnungsverfügung KFZ - FB30/I/70-10/131-24/Bar**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf meine Veranlassung hin wurde Ihr nicht für den Straßenverkehr zugelassenes Fahrzeug

<b>Fabrikat/Typ:</b>	<b>Ford Focus</b>
<b>Amtl. Kennzeichen:</b>	<b>DJ 13 YDM (RO)</b>
<b>ehemaliger Standort:</b>	<b>Viersen, Theodor-Frings-Allee 22, Parkplatz</b>

am 19.04.2024 von der **Firma Bröker, Industriering 29, 41751 Viersen** sichergestellt.

1. Ich fordere Sie hiermit auf, Ihr Fahrzeug **bis zum 31.07.2024 bei o. g. Firma abzuholen** oder einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen bzw. künftig ordnungsgemäß abzustellen.
2. Gleichzeitig ordne ich hiermit die **Verwertung des Fahrzeugs nach Fristablauf** für den Fall an, dass Sie das Fahrzeug nicht innerhalb der unter Ziffer 1 eingeräumten Frist auslösen.

Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (Bundesgesetzblatt I - BGBl. I - Seite 686) in der z. Zt. geltenden Fassung angeordnet.

### **Rechtsgrundlagen**

Das Abschleppen, Sicherstellen und Verwahren Ihres Fahrzeuges stützt sich auf § 14 Ordnungsbehördengesetz (OBG) i. V. m. § 32 Straßenverkehrsordnung (StVO), § 24 Nr. 13 OBG i. V. m. §§ 43 Nr. 1, 44, 45 Polizeigesetz NRW (PolG NRW).

Die Verwertung des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen WOR 66171 (PL) wird gemäß § 24 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GVNRW - Seite 528) in Verbindung mit § 45 Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1990 (GV NRW Seite 70) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen angeordnet.

### **Begründung zu 1 und 2:**

Nach meinen Erkenntnissen sind Sie letzter Halter des o. a. Kraftfahrzeuges, das am 19.04.2024 in Viersen, auf dem Parkplatz Theodor-Frings-Allee 22, unverschlossen im öffentlichen Straßenverkehrsraum vorgefunden wurde. Ihr Fahrzeug stellte somit eine erhebliche gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar. Vor Ort konnten Sie nicht durch meinen Außendienstmitarbeiter ausfindig gemacht werden, sodass das Fahrzeug aus den v. g. Gründen am 19.04.2024 im Rahmen der Ersatzvornahme abgeschleppt und sichergestellt wurde.

Nach § 32 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist es unzulässig, Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden

kann. Ungesicherte Kraftfahrzeuge, die im öffentlichen Straßenverkehrsraum abgestellt sind, stellen eine erhebliche Störung im Sinne des § 32 Abs. 1 StVO dar. Ihr Fahrzeug wurde in diesem Zusammenhang zur Sicherung Ihres Eigentumes sichergestellt.

Es bestand eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die nur durch sofortiges Entfernen des Fahrzeuges beseitigt werden konnte. Da sich kein Verfügungsberechtigter in der Nähe des Fahrzeuges befand, ist das Abschleppunternehmen Fa. Bröker beauftragt worden, das Fahrzeug im Wege der Ersatzvornahme zu entfernen. Die Verwertung des Fahrzeuges nach Fristablauf ist geboten, da es auf Grund seines Alters und Zustandes nur noch einen minimalen Wert darstellt, und die längere Aufbewahrung Kosten verursachen würde, die in keinem Verhältnis zum Wert des Fahrzeuges stehen.

**Hier sind bereits die Kosten der Abschleppmaßnahme in Höhe von ca. 95,00 € sowie seit dem 19.04.2024 tägliche Standgebühren von 6,00 EUR entstanden. Darüber hinaus werden Verwaltungsgebühren in Höhe von mindestens 75,00 EUR erhoben.**

Insoweit stehen die Kosten bereits jetzt in keinem angemessenen Verhältnis zum Wert des Fahrzeuges und werden durch die täglichen Standgebühren weiter anwachsen. Im Zusammenhang mit der Verwertung erhöhen sich die Verwaltungsgebühren auf bis zu 150,00 EUR. Die somit begründete Besorgnis, dass die Kosten auch im Zeitraum bis zur Entscheidung in der Hauptsache weiter zum Nachteil der Allgemeinheit anwachsen werden, begründet ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der Verfügung und überwiegt insoweit das private Interesse am einstweiligen Nichtvollzug.

#### **Hinweis:**

Bei Abholung Ihres Kfz bei dem von mir beauftragten Abschleppunternehmen können Sie die Abschlepp- und die Standkosten unmittelbar vor Ort entrichten. Machen Sie von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so werden die vorgenannten Kosten ebenfalls per Leistungsbescheid von Ihnen gefordert.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionsstr. 39, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. (weitere Informationen finden Sie auf der Seite [www.justiz.de](http://www.justiz.de)) Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende

Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

**Hinweis:**

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung der Klage kann auf Ihren Antrag durch das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

## **747/2024    Bebauungsplan Nr. 1003 "Josefsring / Gladbacher Straße / An der Josefskirche"**

### **- Beschluss über die Aufstellung gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung hat in seiner Sitzung am 1.7.2024 zum Bebauungsplanes Nr. 1003 „Josefsring / Gladbacher Straße / An der Josefskirche“ in Viersen folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1003 „Josefsring / Gladbacher Straße / An der Josefskirche“ in Viersen gem. § 2 BauGB.“

#### Lage des Plangebietes

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 1003 „Josefring / Gladbacher Straße / An der Josefskirche“ wird im Norden durch die Bestandswohnbebauung mit der Adresse An der Josefskirche Nr. 24 und 26, im Osten durch die Straße an der Josefskirche, im Süden durch den Josefsring und im Westen durch die Gladbacher Straße begrenzt. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke Nr. 325 und 326 der Flur 98 der Gemarkung Viersen. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,4 ha.

Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

#### Ziel und Zweck der Planung

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist es eine zeitgemäße bauliche Entwicklung in diesem städtebaulich prägnanten Bereich umzusetzen. Dafür soll das aktuell geltende Planungsrecht in diesem Bereich mit einem neuen Bebauungsplan überplant werden.

#### Hinweise zum Beschluss

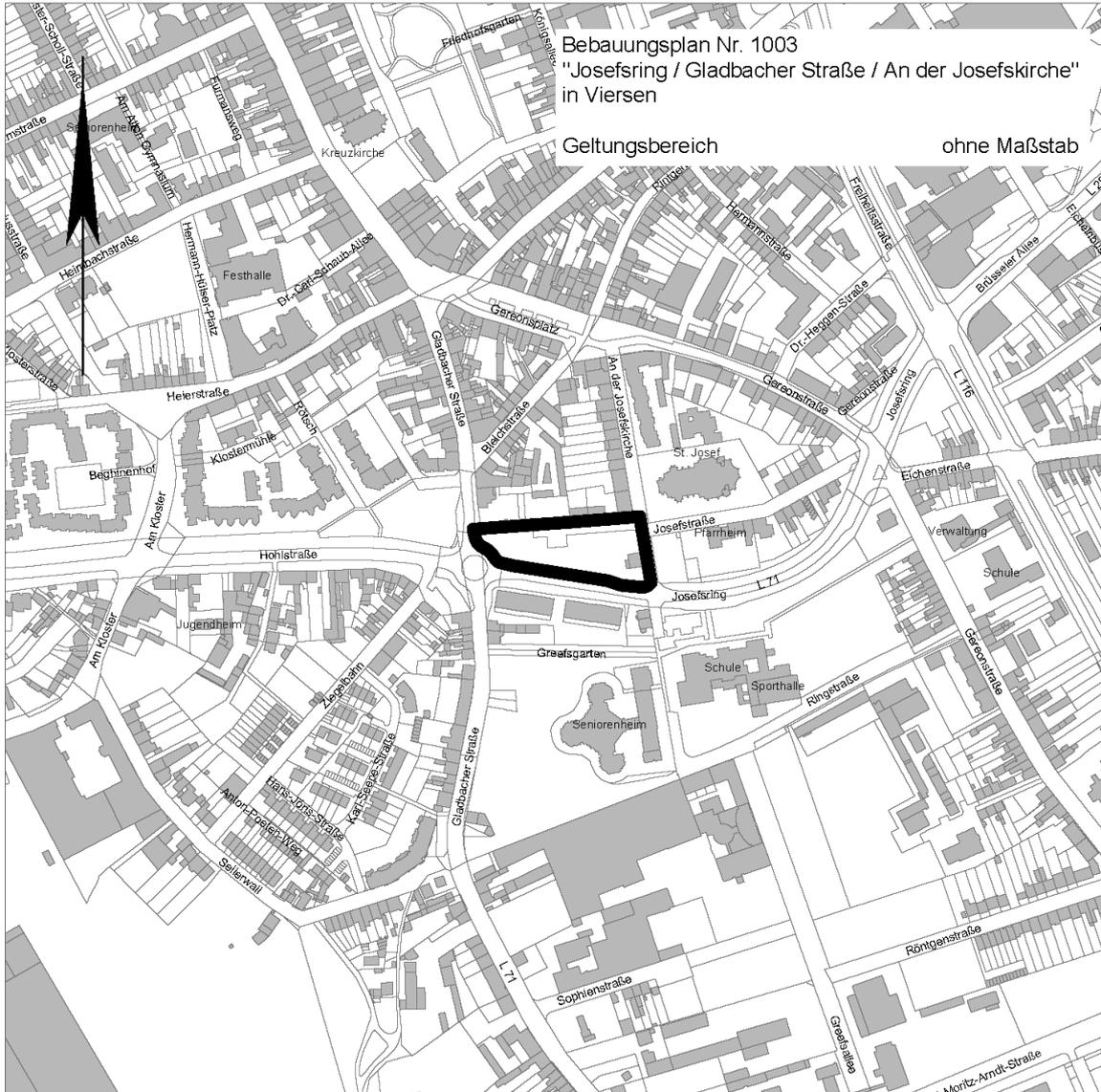
Der Bebauungsplan Nr. 1003 „Josefring / Gladbacher Straße / An der Josefskirche“ wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB und § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136) in Verbindung mit §§ 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394) und des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172).

Viersen, den 16.07.2024

gez.

Susanne Fritzsche  
Technische Beigeordnete



## 748/2024 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das nachstehend beschriebene Dienstsiegel der Stadt Viersen ist am 11.07.2024 in Verlust geraten. Es wird hiermit für ungültig erklärt.

Beschreibung des Dienstsiegels:

Runder Gummistempel, Durchmesser 22 mm, in der Mitte das Wappen der Stadt Viersen, Umschrift unten: Stadt Viersen, ober über dem Wappen die Ziffer 10.

Ich bitte, mir Hinweise, die zur Auffindung des Dienstsiegels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Benutzung zu melden.

Sollte dieses Dienstsiegel gefunden werden, wird um Rückgabe an die Stadt Viersen, Hauptverwaltung, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen, gebeten.

Viersen, 12.07.2024

gez. Ertunç Deniz  
Beigeordneter

## Stadt Willich

### **749/2024    Zustellung von einer Ordnungsverfügung mit Androhung der Ersatzvornahme**

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Ordnungsverfügung mit Androhung der Ersatzvornahme vom 16.07.2024 für folgenden Betroffenen

Herr Rahmi TAS –zuletzt wohnhaft Wilhelm-Busch-Straße 13, 47877 Willich  
AZ ZB/3-32.1.2.3.1.09962 Schu

wird durch öffentliche Bekanntmachung gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S.94) in der jeweils geltenden Fassung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Die vorgenannte Ordnungsverfügung kann im Geschäftsbereich Personenstand und Ordnung, Brauereistraße 7, 47877 Willich, Zimmer 011, zu den regulären Öffnungszeiten eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 16.07.2024

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Döhmen  
stellv. Geschäftsbereichsleiter

## **750/2024    Zustellung von einer Ordnungsverfügung mit Festsetzung der Ersatzvor- nahme**

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Ordnungsverfügung mit Festsetzung der Ersatzvornahme vom 16.07.2024 für folgenden Betrof-  
fenen

Frau Lea-Lorena ROHDE –zuletzt wohnhaft Industriestraße 43, 47877 Willich  
AZ ZB/3-32.1.2.3.1.09999 Schu

wird durch öffentliche Bekanntmachung gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für  
das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S.94)  
in der jeweils geltenden Fassung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt  
ist.

Die vorgenannte Ordnungsverfügung kann im Geschäftsbereich Personenstand und Ordnung, Braue-  
reistraße 7, 47877 Willich, Zimmer 011, zu den regulären Öffnungszeiten eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 16.07.2024

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Döhmen  
stellv. Geschäftsbereichsleiter

## **751/2024    Zustellung eines Leistungsbescheides**

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der Leistungsbescheid vom 04.06.2024 für folgenden Betroffenen

Herr Rahmi TAS –zuletzt wohnhaft Wilhelm-Busch-Straße 13, 47877 Willich  
AZ ZB/3-32.1.2.3.1.09965 Schu

wird durch öffentliche Bekanntmachung gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S.94) in der jeweils geltenden Fassung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Die vorgenannte Ordnungsverfügung kann im Geschäftsbereich Personenstand und Ordnung, Brauereistraße 7, 47877 Willich, Zimmer 011, zu den regulären Öffnungszeiten eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 16.07.2024

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Döhmen  
stellv. Geschäftsbereichsleiter

## **752/2024    Satzung der Stadt Willich über die Förderung in Kindertagespflege vom 04.07.2024**

(Abl. Krs. Vie., Eintrag-Nr.: xxx/2024)

Aufgrund der §§ 7 (1) und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 1353), in Kraft getreten mit Wirkung vom 31.12.2023, der §§ 23, 24, 43 Sozialgesetzbuch -Achstes Buch- Kinder- und Jugendhilfe-, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr.152) sowie der 2. Teil des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – für das Land Nordrhein-Westfalen vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 894, ber. 2020 S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 509) hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 04.07.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Kindertagespflegepersonen mit gewöhnlichem Aufenthalt (Wohnsitz) in der Stadt Willich.
- (2) Für Kindertagespflegepersonen, deren Wohnsitz außerhalb des oben bezeichneten Ortes liegt, gilt diese Satzung, wenn das zu betreuende Kind seinen Wohnsitz im genannten Zuständigkeitsbereich hat. Die Erteilung der Pflegeerlaubnis, Prüfung der Geeignetheit, fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung erfolgt durch das Jugendamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt begründet.
- (3) Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 86 SGB VIII.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

Der Landesgesetzgeber hat in dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz) die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege unter den Aspekten Erziehung, Bildung, Vereinbarkeit von Familie und Beruf und qualitativer Gleichwertigkeit der Betreuungsangebote zusammengefasst.

Die Kindertagespflege besteht – insbesondere mit Schwerpunkt für die unter Dreijährigen – als gleichrangiges Angebot neben dem Betreuungsangebot der Kindertageseinrichtungen und ist ein gleichwertiges Instrument zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf frühkindliche Förderung.

Die Kindertagespflege hat das Ziel, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen sowie den Eltern dabei zu helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

### § 3

#### Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege

(1) Der Anspruch ergibt sich aus § 24 SGB VIII.

(2) Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit §§ 21 und 22 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen und bedürfen einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII.

(3) Findet die Tagesbetreuung ausschließlich im Haushalt der Kinder statt, ist eine Pflegeerlaubnis nach Satz 1 nicht erforderlich. Dann erteilt das Jugendamt eine entsprechende Eignungsfeststellung.

(4) Die Förderung nach dieser Satzung erfolgt bei allen Betreuungsverträgen, die eine Betreuung ab dem 01.08.2024 vorsehen oder über diesen Zeitpunkt hinaus weiterlaufen und nur dann, wenn vor Beginn der Betreuung ein entsprechender Antrag der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(5) Soweit die Förderung in Kindertagespflege erfolgt, sind weitere Kostenbeiträge der Eltern an die Kindertagespflegeperson ausgeschlossen. Die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten an die Kindertagespflegepersonen durch die Eltern wird zugelassen. Die Höhe der Kosten und der Kostenbeteiligung sind auf Anfrage dem Jugendamt nachzuweisen. Das Jugendamt kann über die Angemessenheit der Kostenbeteiligung entscheiden.

(6) Werden Kinder in Kindertagespflege betreut, ohne dass die Kindertagespflegeperson über die erforderliche Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt oder im Sinne des § 23 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch geeignet ist, so hat das Jugendamt die weitere Betreuung der Kinder gemäß § 22 Absatz 8 KiBiz zu untersagen.

### § 4

#### Bewilligungsverfahren, Förderung in Kindertagespflege

(1) Für die Förderung wird nach Antragsstellung der Erziehungsberechtigten ein pauschalierter wöchentlicher Betreuungsumfang durch die Stadt Willich festgelegt. Der individuelle Betreuungsbedarf ist, wenn durch das Jugendamt gefordert, vor Betreuungsbeginn durch die Erziehungsberechtigten zu belegen. Änderungen in den persönlichen Verhältnissen der Erziehungsberechtigten sind dem Jugendamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Mindestbetreuungsbedarf liegt bei 15 Stunden pro Woche.

(3) Liegt der Betreuungsbedarf eines Kindes aus familiären Gründen regelmäßig um mehr als eine Stunde außerhalb der Öffnungszeiten der öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege, in der es regelmäßig betreut wird, kann ergänzende Kindertagespflege gewährt werden. Voraussetzung ist die Bewilligung des Jugendamtes der Stadt Willich nach Bedarfsfeststellung auf Antrag der Eltern.

### § 5

#### Qualifizierung und Fortbildung

(1) Die nachgewiesenen Kosten der Qualifizierung (Teilnahmegebühren) werden den Kindertagespflegepersonen auf Grundlage der Richtlinien des Deutschen Jugendinstituts (DJI) bis zu einer Höhe von 2.000,00 € auf Antrag erstattet. Es gelten die dort vereinbarten Vertragsbedingungen. Darüber hinaus erstattet das Jugendamt auf Antrag und Vorliegen einer positiven Eignungsfeststellung der Fachberatung die Kosten für die vorgeschriebene Weiterqualifizierung der Tagespflegepersonen, die

Kinder mit Behinderungen betreuen oder zukünftig betreuen werden. Es gelten die dort vereinbarten Vertragsbedingungen. Es werden ausschließlich die entstandenen Kosten beim Bildungsträger erstattet (Teilnahmegebühren).

(2) Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in Kindertagespflege sind Kindertagespflegepersonen verpflichtet, mindestens 5 Stunden Fortbildung jährlich wahrzunehmen. Das Jugendamt behält sich vor, den Inhalt und den Umfang der Fortbildungen nach Bedarf mitzubestimmen, ausgenommen ist die verpflichtende Fortbildung zum Thema Kinderschutz, die alle zwei Jahre erfolgen muss. Die Fortbildungen sollen sich an den Inhalten des kompetenzorientierten Qualitätshandbuches Kindertagespflege orientieren.

(3) Kindertagespflegepersonen, die ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 erstmalig tätig werden, haben eine Qualifizierung nachzuweisen, die inhaltlich und nach zeitlichem Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege entspricht. Im Rahmen der Qualifizierung ist eine pädagogische Konzeption nach § 17 Kinderbildungsgesetz zu erarbeiten. Diese beinhaltet verpflichtend ein Kinderschutzkonzept und ist weiter fortzuschreiben.

(4) Sozialpädagogischen Fachkräften mit Praxiserfahrung wird ein Teil der Qualifizierung erlassen. Es sind 80 Unterrichtsstunden abzuleisten. In reinen Vertretungsfällen wird auf dieses Erfordernis verzichtet. Kinderpfleger:innen werden nur mit einschlägiger Berufserfahrung nach Einschätzung durch die Fachberatung als pädagogische Fachkräfte anerkannt.

(5) Kosten für die Mentor:innenausbildung werden übernommen. Mentor:innen, die Praktikant:innen aufnehmen, erhalten pauschal 120,00 € je Praktikum.

## § 6

### Gewährung von Geldleistungen an die Kindertagespflegeperson

(1) Die laufende Geldleistung umfasst die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen und einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung. Darüber hinaus wird eine Stunde/Woche pro Betreuungsverhältnis für Vor- und Nacharbeiten vergütet. Der Stundensatz orientiert sich dabei an § 6 Absatz 4 dieser Satzung.

(2) Der Stundensatz (inkl. Sachaufwand und Förderleistung) wird durch den Rat der Stadt Willich auf 6,36 € pro Kind festgesetzt. Grundqualifizierte Kindertagespflegepersonen erhalten den vollen Stundensatz. Der zweite, praxisbegleitende Teil ist innerhalb von zwei Jahren abzuleisten, andernfalls kann die Pflegeerlaubnis entzogen werden. Nach erfolgreichem Abschluss des zweiten Teils der Qualifikation wird ein Zuschlag von 0,50 € pro Stunde gewährt. Diesen Zuschlag erhalten auch Tagespflegepersonen, die aufgrund der bisherigen Gesetzeslage nicht über den zweiten (jetzt verpflichtenden) Teil der Qualifikation verfügen, jedoch seit mind. 5 Jahren in der Kindertagespflege tätig sind. Für Kinder mit festgestellter Behinderung im Sinne von § 53 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) wird – vorbehaltlich der Prüfung vorrangiger Leistungen – der 2fache Satz der laufenden Geldleistung gewährt, wenn die Kindertagespflegeperson die Teilnahme an einer Zusatzqualifikation zur integrativen Kindertagespflege oder Kindertagespflege mit behinderten Kindern in einem Umfang von mindestens 50 Unterrichtseinheiten nachweisen kann oder eine solche Zusatzqualifikationsmaßnahme begonnen hat. Das Betreuungsangebot ist für die Dauer der Betreuung dieses Kindes um einen Platz zu reduzieren.

(3) Bei der Berechnung des monatlichen Auszahlungsbetrages wird von 4,33 Wochen/ Monat ausgegangen und entsprechend auf volle Euro auf- oder abgerundet.

(4) Das Jugendamt erstattet nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung sowie die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssiche-

rung der Kindertagespflegeperson und die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

(5) Krankheit und Urlaub des zu betreuenden Kindes bis zu 6 Wochen führen nicht zu einer Reduzierung der laufenden Geldleistungen. In durch die Stadt Willich öffentlich geförderter Kindertagespflege werden der Tagespflegeperson, bei einem regelmäßigen Betreuungsangebot von fünf Tagen pro Woche, maximal 30 betreuungsfreie Tage pro Kalenderjahr unabhängig finanziert. Findet die regelmäßige Betreuung an weniger Tagen pro Woche statt, reduzieren sich die betreuungsfreien Tage entsprechend. Ausfallzeiten der betreuten Kinder werden nicht berücksichtigt. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Feiertage. Zusätzlich können der Kindertagespflegeperson pro Kalenderjahr, bei einem regelmäßigen Betreuungsangebot von fünf Tagen pro Woche, maximal 15 Krankheitstage finanziert werden. Findet die regelmäßige Betreuung an weniger Tagen pro Woche statt, reduzieren sich die Krankheitstage entsprechend. Nicht verbrauchte Tage entfallen zum Ende des Kalenderjahres. In atypischen Härtefällen, bei denen durch deutlich längere Erkrankung als die refinanzierten 15 Tage eine existenzbedrohende Lage eintritt, ist das Jugendamt berechtigt, auf Antrag Leistungen für zusätzliche Krankheitstage zu erbringen.

(6) Urlaubszeiten sind rechtzeitig mit den Eltern abzusprechen und transparent darzulegen, damit eine geeignete Vertretung geplant werden kann. Können die Eltern eine Betreuung im Vertretungsfall nicht selbst sicherstellen, so ist die Stadt Willich hierüber rechtzeitig zu informieren.

(7) Kindertagespflegepersonen und Eltern sind verpflichtet, Änderungen in Bezug auf das Betreuungsverhältnis umgehend dem Jugendamt schriftlich mitzuteilen und bei Bedarf zu begründen. Betreuungszeiten vor Antragsstellung werden nicht berücksichtigt. Eine zahlungswirksame Korrektur erfolgt jeweils zu dem Monat, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt.

(8) Alle Kinder, die neu in eine Betreuung aufgenommen werden, sind mindestens nach den Standards des „Berliner Modells“ einzugewöhnen. Die Eingewöhnungszeit beträgt dementsprechend mindestens eine Woche und soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Kindertagespflegeperson erhält für die Zeit der Eingewöhnung die Leistungen, die ihr zustehen, wenn die Eingewöhnung abgeschlossen ist. Somit kann die Eingewöhnung bis zu vier Wochen vor Beginn des eigentlichen Kindertagespflegeverhältnisses durch die Stadt finanziert werden. Eine darüber hinaus gehende Eingewöhnung ist möglich, geht jedoch zu Lasten der Kindertagespflegeperson.

(9) Die laufende Geldleistung wird gemäß § 24 Absatz 3 Nr. 9 KiBiz jährlich, bezogen auf die tatsächliche Kostenentwicklung, angepasst.

(10) Das Jugendamt gewährt Kindertagespflegepersonen, die in extra dafür angemieteten Räumlichkeiten Kindertagespflegekinder betreuen, auf Antrag einen Zuschuss zu den Mietkosten. Der Zuschuss orientiert sich dabei an § 34 (1) des Kinderbildungsgesetzes und beträgt (Stand 08/2024) 10,32 € pro qm und Monat für maximal 80 qm. Die Prüfung der Notwendigkeit und Geeignetheit der Räumlichkeiten obliegt dabei dem Jugendamt.

(11) Findet die Betreuung vor 6:00 Uhr morgens oder nach 20:00 Uhr abends statt, oder an Sonn- und Feiertagen, wird die Stundenpauschale für diese Zeiträume um 20 % erhöht.

## § 7

### Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

## § 8

### Verwaltungsverfahren

Soweit diese Satzung nichts anders bestimmt, gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches – Verwaltungsverfahren – (SGB X) entsprechend.

## § 9

### Datenerhebung

Die Eltern sind verpflichtet dem Jugendamt und der Fachberatungsstelle für Kindertagespflege zur Erfüllung von Aufgaben nach dieser Satzung sowie nach geltendem Recht alle dafür notwendigen Daten mitzuteilen. Gespeicherte Daten werden nur denjenigen Personen zugänglich gemacht, die diese zur Erfüllung der oben genannten Aufgaben benötigen.

## § 10

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.10.2020 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 10.07.2024

Gez.

(Christian Pakusch)

Bürgermeister

## **753/2024 Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Willich vom 21.12.2021**

(Abl. Krs. Vie. Eintrag-Nr. 746/2021)  
Erste Änderungssatzung vom 20.12.2022  
(Abl. Krs. Vie. Eintrag-Nr. 908/2022)  
Zweite Änderungssatzung vom 19.12.2023  
(Abl. Krs. Vie. Eintrag-Nr.01/2024)  
Dritte Änderungssatzung vom 04.07.2024  
(Abl. Krs. Vie. Eintrag-Nr. XX/2024)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW S. 136), in Kraft getreten mit Wirkung vom 31. Dezember 2023, sowie der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW S. 155), in Kraft getreten mit Wirkung vom 01.01.2024 und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV. NW S. 926) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470), in Kraft getreten am 18.05.2021, und des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 f), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560, sowie der §§ 1 ff. der Entwässerungssatzung der Stadt Willich vom 20.12.2022 (Abl. Krs. Vie. 911/2022) hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 04.07.2024 folgende Entwässerungsgebührensatzung beschlossen:

### Vorbemerkungen

Die in dieser Satzung genannten Begriffe Abwasser, Abwasseranlage und Entwässerung beinhalten Schmutz-, Niederschlags- sowie Grund-, Drainage- und Kühlwasser. Spezielle Regelungen ausschließlich für Schmutzwasser finden sich in § 2 B) und § 7 A) sowie für Niederschlagswasser in § 2 C) und § 7 B) sowie für Grund-, Drainage- und Kühlwasser in § 2 D) und § 7 C) dieser Satzung.

### § 1

#### Gegenstand

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Willich zur Deckung der Kosten nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW, § 54 LWG NRW und zur Abwälzung der Abwasserabgabe nach § 2 des AbwAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) nach den Bestimmungen dieser Satzung.

### § 2

#### Gebührenmaßstab, Berechnung der Gebührensätze und der Entwässerungsgebühren

#### A) Gebührenarten/Bemessungsgrundlage

Die Gebühren bemessen sich unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen:

-bei Schmutzwasser nach dem Frischwassermaßstab und/oder der tatsächlich zugeführten Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen, § 2 B)

-bei Niederschlagswasser nach der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den abflusswirksam angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann, § 2 C).

-bei Grund-, Drainage- und Kühlwasser nach der eingeleiteten Wassermenge, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, § 2 D).

## B) Schmutzwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das von an geschlossenen Grundstücken in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Als eingeleitete Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 2 B) Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. private Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 2 B) Abs. 6), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die städtische Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 2 B) Abs. 5).

(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenem Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um der/dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch die/den gebührenpflichtigen Benutzer/in (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat die/der Grundstückseigentümer/in als Gebührenschnuldner/in den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

(4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat die/der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf ihre/seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung der Herstellerin oder des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt der/dem Gebührenpflichtigen. Die Zählerstände – bezogen auf das Kalenderjahr – sind von der/dem Gebührenpflichtigen bis zum 15.02. des nachfolgenden Jahres der Stadt mitzuteilen. Ist der/dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der

Grundlage der durch die wasserechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.

(5) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge nach Abs. 3 um 8 cbm/Jahr für jedes Stück Pferd und Rind auf Antrag herabgesetzt; maßgebend ist die Viehzahl an dem Stichtag der Viehzählung des vorletzten Kalenderjahres. Für darüber hinausgehende und sonstige nicht eingeleitete Wassermengen von landwirtschaftlichen Betrieben gilt der Abs. 7 entsprechend.

(6) Niederschlags- oder Grundwasser, das als (z.B. Waschwasser für die Waschmaschine, WC-Spülwasser) genutzt wird, ist Schmutzwasser. Zur Erfassung der Menge ist ein separater Wasserzähler gemäß § 2 B Absatz 4 dieser Satzung zu installieren. Für die Berechnung der Gebühr wird die der öffentlichen Abwasseranlage im jeweils letzten Kalenderjahr an Niederschlags- oder Grundwasser zugeführte Brauchwassermenge zugrunde gelegt. Liegt zum Zeitpunkt der Erhebung der Schmutzwassergebühr noch kein Messergebnis vor, wird die Einleitungsmenge geschätzt. Als Bemessungsgrundlage werden dabei 38 cbm/jährlich pro Person zugrunde gelegt und auf den Zeitraum, für den eine Gebührenpflicht gegeben ist, umgerechnet.

(7) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) innerhalb des Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt der/dem Gebührenpflichtigen. Der Nachweis kann nur über einen messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzweischenzähler, der von einem Beauftragten der Stadt abgelesen wird, erbracht werden.

#### Nr. 1: Wasserzweischenzähler

Vor dem erstmaligen Einbau eines Wasserzweischenzählers muss ein Zählerbügel mit zwei Absperrventilen (eines mit Rückflussverhinderer) nach DIN 1988 (einsehbar beim Abwasserbetrieb der Stadt Willich, Rothweg 2, 47877 Willich) von einem Fachinstallateur auf Kosten der/des Gebührenpflichtigen eingebaut und abgenommen werden. Anschließend erfolgt der Einbau eines messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzweischenzählers durch einen von der Stadt beauftragten Dritten. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Eichung werden die Wasserzweischenzähler durch den von der Stadt beauftragten Dritten ausgewechselt. Die Jahresgebühr für den Einbau, den Austausch und das Ablesen des Wasserzweischenzählers sowie die Abrechnung der Wasserschwindmengen richtet sich nach § 8 dieser Satzung und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einbau des Wasserzählers durch den von der Stadt beauftragten Dritten und endet mit der Abmeldung des Wasserzählers bei dem von der Stadt beauftragten Dritten. Sofern sich der Abrechnungszeitraum nicht auf ein volles Jahr bezieht, erfolgt die Abrechnung anteilmäßig.

Das Ablesen der unter Nr. 1 aufgeführten Zähler erfolgt einmal jährlich durch die/den Gebührenpflichtigen oder den von der Stadt beauftragten Dritten. Die/der Gebührenpflichtige ist – soweit erforderlich – bei der Ermittlung der Wasserschwindmengen zur Mitwirkung verpflichtet.

## Nr. 2: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder der/dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat die/der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit die/der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf ihre/seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat sie/er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt die/der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen gemäß Nr. 2 sind – bezogen auf das Kalenderjahr – durch einen schriftlichen Antrag bis zum 31.03. des nachfolgenden Jahres durch die/den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 31.03. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag, so endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Werktag.

### C) Niederschlagswassergebühr

(1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der bebauten (bzw. überbauten) und/oder anderweitig befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser mittelbar (leitungsgebunden) oder unmittelbar (nicht leitungsgebunden) in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Als angeschlossen gelten auch die befestigten Flächen (bituminöser Belag, Pflaster, Beton oder ähnliches Material), von denen Niederschlagswasser oberirdisch ohne Sammlung über öffentliches oder privates Straßenland in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

(2) Berechnungseinheit für die Gebühr ist der Quadratmeter (qm) bebaute (bzw. überbaute) und/oder anderweitig befestigte Grundstücksfläche. Angefangene Quadratmeter werden voll angesetzt, wenn ihre Hälfte überschritten ist, andernfalls werden sie außer Acht gelassen.

(3) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder anderweitig befestigten Grundstücksflächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer/in der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Die/Der Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder anderweitig befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf ihrem/seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist sie/er verpflichtet, zu den von der Stadt ermittelten abflusswirksamen Flächen Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung hat die/der Grundstückseigentümer/in einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt die/der Grundstückseigentümer/in seiner/ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach und liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen der Grundstückseigentümer/in vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Er-

füllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat die/der Grundstückseigentümer/in als Gebührenschnldner/in den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

(4) Dauerhaft begrünte Dächer, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, werden auf Antrag mit 50 % der begrünten Fläche berücksichtigt.

(5) Die/Der Gebührenpflichtige hat Veränderungen der Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder anderweitig befestigten Fläche innerhalb eines Monats nach Eintritt der Veränderung der Stadt mitzuteilen. Die Gebühren werden ab dem 1. Tag des übernächsten Monats, der auf die Mitteilung nach Satz 1 folgt, neu berechnet. Für die Änderungsmitteilung gilt § 2 C) Abs. 3 entsprechend.

#### D) Gebühr für die Einleitung von Grund-, Drainage- und Kühlwasser

(1) Die Gebühr für die Einleitung von Grund-, Drainage- und Kühlwasser bemisst sich auf der Grundlage der eingeleiteten Wassermenge, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Die Ermittlung des Gebührensatzes erfolgt entsprechend der Niederschlagswassergebühr auf Quadratmeter-Basis.

(2) Die tatsächlichen oder geschätzten eingeleiteten Wassermengen (cbm) werden unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Jahresniederschlagsmenge auf dem Gebiet der Stadt Willich auf Quadratmeter (qm) umgerechnet. Es wird eine durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge von 0,515 cbm pro qm für die Berechnung zugrunde gelegt.

(3) Bei der Einleitung von Grund-, Drainage- und Kühlwasser hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem/der Gebührenpflichtigen. Ist dem/der Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

### § 3

#### Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist die/der Eigentümer/in des Grundstücks. Hierzu zählen auch Eigentümer/innen solcher Grundstücke, die als private Straßen, Wege und Plätze genutzt werden. Der/Dem Eigentümer/in sind dinglich Berechtigte gleichgestellt.

Ist ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle der/des Eigentümers/in die/der Erbbauberechtigte Gebührenpflichtige/r.

Gebührenpflichtig ist für die Straßenoberflächenentwässerung der Straßenbaulastträger.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/innen.

(2) Die vorstehenden Absätze gelten auch für die Gemeinschaft von Wohnungs-eigentümern/innen und die Gemeinschaft von Wohnungserbbauberechtigten unbeschadet der Zahlungspflicht und Haftung der/des Verwalters/in, nach § 12 KAG NW in Verbindung mit §§ 34, 69 AO und §§ 27 und 30 (3) Satz 2 Wohnungseigentumsgesetz.

(3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist die/der neue Grundstückseigentümer/in vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat die/der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Wird die Mitteilung versäumt, haften die/der bisherige und die/der neue Gebührenpflichtige solange als Gesamtschuldner/in für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren, bis die für die Veranlagung zuständige Stelle vom Eigentumswechsel Kenntnis erhält.

(4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

(5) Die Gebühren dieser Satzung ruhen als grundstücksbezogene Benutzungsgebühren nach § 6 (5) Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

#### § 4

##### Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

#### § 5

##### Entstehen, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen oder in dem auf dem Grundstück anfallendes Abwasser unmittelbar oder mittelbar zugeführt wird. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

(2) Soweit die Voraussetzungen des Abs. 1 bereits vorliegen, beginnt die Gebührenpflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(3) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom Ersten des auf die Änderung folgenden Monats an.

(4) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Abwasseranlage wegfällt oder auf dem Grundstück anfallendes Abwasser mittelbar oder unmittelbar zugeführt wird; die/der Gebührenpflichtige hat dies nachzuweisen.

## § 6

### Verwaltungshelfer

Die Stadt Willich ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorausleistungen der Hilfe der Stadtwerke Willich GmbH oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

## § 7

### Erhebungsverfahren, Abschlagszahlungen, Fälligkeit

#### A) Schmutzwassergebühr

(1) Die Erhebung der Schmutzwassergebühr erfolgt durch die Stadt Willich. Diese bedient sich zur Versendung des Gebührenbescheides über die Schmutzwassergebühr dem nach § 6 dieser Satzung beauftragten unselbständigen Verwaltungshelfer. Die Schmutzwassergebühr ist auf das im Gebührenbescheid der Stadt Willich genannte Bankkonto des Verwaltungshelfers unter Angabe der genannten Kundennummer, unabhängig und gesondert von etwaigen Verbrauchsabrechnungen des beauftragten Dritten für Strom, Gas und Wasser, zu begleichen. Die Gebührenschuld ist mit Zahlung auf das Konto des Verwaltungshelfers getilgt.

(2) Die Schmutzwassergebühr für die aus öffentlichen Versorgungsanlagen zugeführten Wassermengen wird in der Weise erhoben, dass aufgrund der Abwassermenge des letzten Erhebungszeitraumes monatliche Abschlagszahlungen zu leisten sind. Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes wird ein Bescheid über die endgültig zu zahlende Schmutzwassergebühr erteilt. Werden erstmals Abschlagszahlungen für angeschlossene Grundstücke erhoben, sind diese nach Erfahrungswerten für vergleichbare Gebührenfälle festzusetzen.

(3) Für die Schmutzwassergebühr der aus eigenen Versorgungsanlagen zugeführten Wassermenge gilt Abs. 2 sinngemäß. Abschlagszahlungen werden nach der voraussichtlichen Gebührenhöhe im Erhebungszeitraum festgesetzt.

(4) Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch Bekanntgabe eines Gebührenbescheides. Die Abschlagszahlungen nach Abs. 2 sind in elf gleichen Beträgen zu zahlen, wobei die erste innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig ist. Die übrigen Abschlagszahlungen sind jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig. Nachforderungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.

#### B ) Niederschlagswassergebühr

(1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den Quadratmetern (m<sup>2</sup>) bebauter (bzw. überbauter) und/oder anderweitig befestigten Grundstücksfläche und wird als Jahresgebühr festgesetzt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

(2) Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Stadt erhebt die Gebühr analog der Grundsteuer in Höhe von jeweils  $\frac{1}{4}$  der Jahresgebühr zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Kalenderjahres.

#### C ) Gebühr für die Einleitung von Grund-, Drainage- und Kühlwasser

(1) Die Gebühr für die Einleitung von Grund-, Drainage- und Kühlwasser wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Abrechnung der Gebühr erfolgt nachträglich auf der Grundlage der der öffentlichen Abwasseranlage zugeführten Wassermenge. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt hierbei der Mitarbeit des/der Gebührenpflichtigen bedienen.

#### § 8 Gebührensätze:

(1) Die Entwässerungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

a) für Grundstücke, für die unmittelbar Reinhaltungsbeiträge an den Niersverband zu zahlen sind:

Schmutzwasser 2,22 €/cbm bezogenem Frischwasser  
Niederschlagswasser 1,09 €/qm befestigter und bebauter Fläche  
Grund-, Drainage- und Kühlwasser 2,01 €/cbm eingeleiteter Wassermenge

b) für alle übrigen Grundstücke:

Schmutzwasser 3,62 €/cbm bezogenem Frischwasser  
Niederschlagswasser 1,14 €/qm befestigter und bebauter Fläche  
Grund-, Drainage- und Kühlwasser 2,10 €/cbm eingeleiteter Wassermenge

(2) Die jährliche Verwaltungsgebühr für den Einbau, den Austausch und das Ablesen der Wasserzweischenzähler sowie die Abrechnung der Wasserschwindmengen beträgt 25,70 €.

Abweichend vom Satz 1 beträgt die jährliche Verwaltungsgebühr 22,00 € für das Ablesen der Zählerstände sowie der Abrechnung von Wasserschwindmengen von messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzweischen- bzw. Zapfhahnzählern, welche die/der Gebührenpflichtige im Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2019 installiert hat und die von der Stadt bzw. von einem von ihr beauftragten Dritten abgenommen worden sind. Diese Zähler dürfen auf Antrag der/des Gebührenpflichtigen ausnahmsweise abweichend von § 2 (7) Nr. 1 dieser Satzung bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Eichung für die Abrechnung der Wasserschwindmengen weiter genutzt werden, sofern dem Antrag eine aktuelle Eichbescheinigung bzw. eine Konformitätserklärung des Herstellers beigefügt ist. Der Antrag ist bis zum 31.03.2020 bei der Stadt einzureichen. Nach Ablauf dieses Datums kann eine Berücksichtigung der bereits installierten Wasserzweischen- und Zapfhahnzähler nicht mehr erfolgen (Ausschlussfrist). Die übergangsweise Weiternutzung von Wasserzweischen- bzw. Zapfhahnzähler zur

Ermittlung von Wasserschwindmengen, die vor dem 01.01.2018 installiert und abgenommen worden sind, ist dagegen ausgeschlossen.

## § 9

### Auskunfts- und Duldungspflicht

Die/Der Gebührenpflichtige hat alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Willich, der Stadtwerke Willich GmbH oder eines anderen von der Stadt Willich beauftragten Dritten das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die zweite Änderungssatzung vom 19.12.2023 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 04.07.2024

Gez.

Pakusch

Bürgermeister

## Sonstige

### **754/2024 Bekanntmachung der Satzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Kaldenkirchen in der Stadt Nettetal vom 05.05.2024**

Die am 05.05.2024 in der öffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft Kaldenkirchen in der Stadt Nettetal beschlossene und unter gleichem Datum ausgefertigte Satzung der Jagdgenossenschaft wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung wurde vom Landrat des Kreises Viersen gemäß § 7 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes NW am 11.06.2024 genehmigt.

Die Satzung liegt gemäß § 7, Abs. 3, des Landesjagdgesetzes NW in der Zeit vom 15.08. bis 08.09.2024 montags bis freitags von 7.30 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 17.00 Uhr und samstags von 7.30 bis 13.00 Uhr in den Wohnungen des Jagdvorstehers Leo Lankes, Nettetal-Kaldenkirchen, Am Alten Hof 7, sowie des Schriftführers Reinhold Heußen, Nettetal-Kaldenkirchen, Schindackersweg 23, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Möglichkeit einer weiteren Einsichtnahme besteht auf der Web-Site der Jagdgenossenschaften Nettetal unter „<http://www.jg-Nettetal.de>“.

Die Satzung wird mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung und ihrer öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Mit ihrem Inkrafttreten tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 10. Dezember 1980 in der Fassung der Änderungen vom 25. April 1985 und 15. Dezember 1985 außer Kraft.

41334 Nettetal, den 22. Juli 2024

Gez. Unterschrift

(Leo Lankes)  
Jagdvorsteher

# 755/2024 Schwalmtalwerke AöR: Bekanntmachung Jahresabschluss 2023

Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach § 114a GO NRW in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Vorschriften der KUV NRW und den ergänzenden Bestimmungen der Anstaltsatzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die

### Bekanntmachung der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts

Der Verwaltungsrat der Schwalmtalwerke AöR hat in seiner Sitzung am 03.07.2024 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der vorgelegte Jahresabschluss der Schwalmtalwerke AöR für das Wirtschaftsjahr 2023, der eine

Bilanzsumme von	57.337.244,31 €
und einen	
Bilanzgewinn von	2.418.911,38 €

ausweist, wird festgestellt.

2. Aus dem Bilanzgewinn des Betriebsbereiches Abwasserbeseitigung des Jahres 2023 wird ein Betrag von 565.786,00 € an die Gemeinde Schwalmtal abgeführt.

3. Der dann im Betriebsbereich Abwasserbeseitigung verbleibende Jahresüberschuss von 1.424.945,27 € wird der Investitionsrücklage zugeführt.

4. Aus dem Bilanzgewinn des Betriebszweigs Wasserversorgung von 665.238,78 € wird nach der Verrechnung mit dem Verlust des Betriebszweigs Solarbad von 325.864,71 € ein Betrag von 100.000,00 € der Investitionsrücklage zugeführt.

5. Der dann im Betriebsbereich Wasserversorgung verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von 239.354,05 € wird auf neue Rechnung vorge tragen.

7. Der Bilanzgewinn des Betriebszweigs Abwasserdienstleistungen von 83.448,34 € wird auf neue Rechnung vorge tragen.

8. Der Bilanzverlust des Betriebsbereichs Baubetriebshof in Höhe von 4.622,28 € wird aus der allgemeinen Rücklage ausgeglichen.

9. Der Lagebericht wird festgestellt.

10. Dem Vorstand wird Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2023 kann bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses während der Dienstzeiten in den Räumen der Schwalmtalwerke AöR, Haversloh 2, 41366 Schwalmtal, Zimmer 3.01, eingesehen werden.

### BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Schwalmtalwerke AöR, Schwalmtal

#### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Schwalmtalwerke AöR, Schwalmtal – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Schwalmtalwerke AöR, Schwalmtal für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Vorschriften der KUV NRW und den ergänzenden Bestimmungen der Anstaltsatzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der

Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

**Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung nicht aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressanten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beträchtliche Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Anstalt abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenseinheit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine we-

sentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenseinheit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazu gehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt ihre Unternehmenseinheit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesamtsprache und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Krefeld, den 12. Juni 2024

Dr. Heilmaier & Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

gez. ppa. Lichy-Kresken  
Wirtschaftsprüferin

Der Jahresabschluss, der Gewinnverwendungsbeschluss sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers werden hiermit gemäß § 27 Abs. 3 der Kommunalunternehmensverordnung (KUV) öffentlich bekannt gemacht.

Schwalmtal, den 09. Juli 2024



*Lankes*  
- Lankes -  
Vorstand

Schweinfurter AFB, Schweinfurt

**Bilanz zum 31. Dezember 2023**

	Aktivseite		Passivseite	
	31.12.2023	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2022
	€	€	€	€
<b>A. Anlagevermögen</b>				
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>				
Ergebnis erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	113.679,00	101.900,00	3.700.000,00	3.700.000,00
<b>II. Sachanlagen</b>				
1. Grundstücke mit Betriebsbauten	3.177.914,94	3.381.699,94		
2. Abwasserreinigungsanlagen	3.412.196,00	3.728.147,00		
3. Abwasserreinigungsanlagen	30.042.489,00	30.504.441,00		
4. Wasserverteilungsanlagen	9.191.845,00	8.233.708,00		
5. Maschinen und maschinelle Anlagen	369.683,00	403.309,00		
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	698.875,00	804.714,00		
7. Anlagen im Bau	2.019.470,00	692.706,02		
<b>III. Finanzanlagen</b>				
Beteiligung: Aktien an der Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen AG	1.211.827,67	1.211.827,67		
2. Wertpapiere aus autarkem Vermögens	677.443,66	677.443,66		
3. sonstige Ausleihungen und Gemeinschaftsanteile	32.194,45	32.194,45		
<b>B. Umlaufvermögen</b>				
<b>I. Vorräte</b>				
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	215.333,40	231.559,77	60.800,00	72.800,00
2. Grundstücke	0,00	0,00		
3. Kassenhaushaltslöse	24.860,58	31.383,97		
4. unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	0,00	0,00		
<b>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	983.048,39	862.776,61		
als einem Jahr: € 23.589,90 (V); - 44.781,38)				
davon mit einer Restlaufzeit von mehr				
2. Forderungen an die Gemeinde	87.216,61	98.042,24		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr				
als einem Jahr: € 0,00 (V); - 0,00)				
3. Sonstige Vermögensgegenstände	933.669,72	967.868,53		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr				
als einem Jahr: € 752.437,00 (V); - 776.009,00)				
<b>III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten</b>				
	2.003.934,72	2.673.273,96	14.118.054,06	
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>				
	4.116.604,86	2.673.273,96	0,00	0,00
	28.863,03	26.449,83		
	<u>57.337.244,31</u>	<u>54.887.545,64</u>	<u>57.337.244,31</u>	<u>54.887.545,64</u>
<b>A. Eigenkapital</b>				
<b>I. Gezeichnetes Kapital</b>			3.700.000,00	3.700.000,00
<b>II. Rücklagen</b>				
1. Allgemeine Rücklage	113.679,00	101.900,00	11.207.581,79	11.230.898,59
2. Zweckgebundene Rücklagen			11.275.658,57	10.397.382,22
<b>III. Bilanzgewinn</b>			2.418.911,38	1.782.188,21
<b>B. Einmalige Ertragsüberschüsse</b>			10.563.619,00	10.643.982,00
<b>C. Rückstellungen</b>				
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen			3.240.446,00	3.067.377,00
2. Steuerrückstellungen			25.406,02	462,02
3. Sonstige Rückstellungen			707.507,49	613.486,69
<b>D. Verbindlichkeiten</b>			9.452.012,74	10.063.377,20
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
davon mit einer Restlaufzeit bis zu				
einem Jahr: € 377.876,23 (V); € 477.057,34)				
davon mit einer Restlaufzeit über				
einem Jahr: € 9.074.036,51 (V); € 9.586.319,86)				
2. Erhaltene Anzahlungen			60.800,00	72.800,00
davon mit einer Restlaufzeit bis zu				
einem Jahr: € 60.800,00 (V); € 72.800,00)				
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			2.523.632,84	858.157,19
davon mit einer Restlaufzeit bis zu				
einem Jahr: € 2.523.632,84 (V); € 858.157,19)				
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde			751.631,01	681.896,49
davon mit einer Restlaufzeit bis zu				
einem Jahr: € 751.631,01 (V); € 681.896,49)				
5. Sonstige Verbindlichkeiten			1.329.577,47	1.766.567,03
davon mit einer Restlaufzeit bis zu				
einem Jahr: € 1.167.127,47 (V); € 1.302.467,03)				
davon mit einer Restlaufzeit über				
einem Jahr: € 162.850,00 (V); € 464.100,00)				
davon aus Steuern: € 32.606,85 (V); € 38.292,07)				
davon im Rahmen der sozialen				
Sicherheit: € 81,30 (V); € 26,88)				
<b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>			0,00	0,00
			<u>57.337.244,31</u>	<u>54.887.545,64</u>

Schwalmtalwerke AöR

Schwalmtalwerke AöR, Schwalmtal

**Anhang**  
**für das Wirtschaftsjahr 2023**

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit**  
**vom 01. Januar bis 31. Dezember 2023**

	2023	Vorjahr
	€	€
1. Umsatzerlöse	14.658.865,99	12.373.417,36
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0,00	0,00
3. andere aktivierte Eigenleistungen	133.508,46	181.348,46
4. sonstige betriebliche Erträge	363.928,10	97.515,35
	<u>15.156.302,55</u>	<u>12.652.281,17</u>
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-1.708.782,52	-1.469.308,19
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-6.257.500,49	-3.118.892,56
	<u>-7.966.283,01</u>	<u>-4.588.200,75</u>
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-2.597.770,36	-2.364.622,40
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung, davon für Altersversorgung: € 417.451,31 (V): € 334.959,29)	-3.525.380,47	-835.946,16
	<u>-6.123.150,83</u>	<u>-3.200.568,56</u>
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-827.610,11	-835.946,16
	<u>-827.610,11</u>	<u>-835.946,16</u>
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	-2.187.866,75	-2.274.899,94
9. Erträge aus Beteiligungen	-929.048,71	-1.126.817,42
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	23.972,00	11.886,00
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen, davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen: € 21.690,00 (V): € 80.336,00)	99.936,61	30.437,72
	<u>-141.125,89</u>	<u>-139.151,94</u>
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-24.943,50	-481,52
13. Ergebnis nach Steuern	9.914.545,26	1.364.606,76
14. sonstige Steuern	-6.364,42	-4.942,71
15. Erträge aus dem Übernahmeverkauf von wasserwirtschaftlichen Anlagen	35.529,88	81.623,86
16. Jahresüberschuss	2.243.710,72	1.441.287,91
17. Abführung an die Gemeinde Schwalmtal	-134.214,00	-134.214,00
18. Gewinnvortrag	309.414,66	475.115,30
19. Bilanzgewinn	<u>2.418.911,38</u>	<u>1.782.189,21</u>

**Allgemeine Angaben zum Unternehmen**

Die Schwalmtalwerke Anstalt öffentlichen Rechts (Schwalmtalwerke AöR) hat ihren Sitz in Schwalmtal. Die Schwalmtalwerke AöR ist im Handelsregister des Amtsgerichts Mönchengladbach unter HR A 5555 eingetragen.

**Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses**

**I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

- Die Bilanz enthält sämtliche Vermögensgegenstände, Rechnungsabgrenzungsposten und Schulden.
- Bei der Bewertung von Vermögensgegenständen, Rechnungsabgrenzungsposten, Verbindlichkeiten und Rückstellungen sind die gesetzlichen Vorschriften beachtet worden. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden im Einzelnen unter II. Erläuterungen zur Bilanz dargestellt.
- Für das Wirtschaftsjahr 2018 waren erstmalig die Heubeck-Richtlinien 2018 G als bilanzielle Rechnungsgrundlage zur Bewertung der Pensionsrückstellungen anzuwenden; bis zum Wirtschaftsjahr 2017 erfolgte die Bewertung auf Grundlage der Heubeck-Richtlinien 2005 G.
- Passive latente Steuern sind nicht angefallen. Abweichungen zwischen handels- und steuerrechtlichen Wertansätzen ergeben sich im Wesentlichen bei den Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen sowie bei den Gebäudekomponenten des Verwaltungsneubaus. Aufgrund der voraussichtlichen steuerlichen Ergebniseentwicklung sind keine aktiven latenten Steuern, auch nicht auf die steuerlichen Verlustvorträge, zu bilden. Der unternehmensindividuelle Diskursatz beträgt 30,0%.
- Der Ausweis der Gebührengleichverpflichtung nach § 6 KAG erfolgt seit dem Wirtschaftsjahr 2010, den Ausführungen des IDW (Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.) entsprechend, unter der Bilanzposition sonstige Verbindlichkeiten und beträgt zum 31.12.2023 € 627 (Vorjahr: € 1.141).

Schwalmtalwerke AoR

II. Erläuterungen zur Bilanz

A. Aktivseite

- Die Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus dem Anlagennachweis (Anlage 1 zum Anhang).

Die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, unter Hinzurechnung angemessener Zuschläge für anteilige Gemeinkosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt worden. Die Festlegung der Nutzungsdauern orientiert sich an den Erfahrungen der Vergangenheit. Es wird grundsätzlich die lineare Abschreibungsmethode angewendet. Ab dem Wirtschaftsjahr 2018 werden die geringwertigen Anlagegüter mit einem Wert bis 800 € im Jahr ihres Zugangs voll abgeschrieben (bis 2017: bis 150 € sofortiger Aufwand, zwischen 150 € und bis 1.000 € Bildung eines Sammelpostens, der über 5 Jahre verteilt wird). Die im Betriebszweig Wasserversorgung bis zum 31.12.2000 vereinnahmten einjährigen Ertragszuschüsse sind aktivisch von den bezuschussten Vermögensgegenständen abgesetzt worden. Ab dem Wirtschaftsjahr 2009 werden die empfangenen Ertragszuschüsse des Betriebszweigs Wasserversorgung passivisch ausgewiesen.

- Unter den Finanzanlagen werden neben der Beteiligung am freiwilligen Klärschlammfonds sowie den Aktien an der gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen AG Anteile an kommunalen Versorgungsrücklagen-Fonds ausgewiesen. Diese Anteile werden von der Rheinischen Versorgungskasse treuhänderisch gehalten. Der jeweilige Ansatz der Finanzanlagen erfolgte zu Anschaffungskosten.

Die Zurinmalwerke AoR hält an der 100-prozentigen Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen Aktiengesellschaft (GWG AG), Viersen 922 Aktien der 30.960 auf den Namen lautenden Stückaktien, dies entspricht einem Anteil von 2,98%. Das Eigenkapital der GWG AG zum 31.12.2023 beträgt insgesamt 82.449.855,53 €. Die GWG AG erwirtschaftete im Wirtschaftsjahr 2023 einen Jahresüberschuss von 6.017.544,16 €.

Die Beteiligung an der KoPart eG Dusseldorf in Höhe eines Geschäftsanteils von 750,00 € ist für die Schwalmtalwerke AoR von untergeordneter Bedeutung für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, so dass die Angaben nach § 285 Nr. 11 HGB gemäß § 286 Abs. 3 HGB unterbleiben können.

- Die Bewertung der Vorräte (Grundstücke, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Kanalanhausanschlässe, unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen) erfolgte zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Beachtung des strengen Niederwertprinzips.
- Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden zu Nennwerten angesetzt, bei konkreten Ausfallrisiken wurden Einzelwertberichtigungen gebildet. Dem allgemeinen Ausfallrisiko bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wird durch eine Pauschalwertberichtigung von 2 % Rechnung getragen. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthalten bis zum 31.12.2021 auch Forderungen aus abgrenzten, noch nicht abgelesenen Verbrauchern. Durch die in den letzten Jahren sukzessive durchgeführte Umstellung von mechanischen Wasserzählern auf Funkwasserzähler wurden alle Zählerstände zum 31.12.2022 erfasst, sodass eine Abgrenzung von Verbrauchern ab dem Wirtschaftsjahr 2022 nicht mehr erforderlich ist.

Schwalmtalwerke AoR

Durch das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (DRModG NRW) vom 14.06.2016 wurde die Versorgungslastenteilung von laufenden Erstattungen auf Abfindungen umgesetzt. Die bis 01.07.2016 laufenden Erstattungen werden mit den bisherigen Anteilen fortgeführt. Bei allen zum 31.12.2016 noch offenen Fällen, bei denen die Vernetzung vor dem 01.07.2016 erfolgte, der Versorgungsfall aber vor dem 01.07.2016 noch nicht eingetreten war, erfolgt bei Eintritt des Versorgungsfalls eine einmalige Abfindungszahlung. Deshalb enthalten die sonstigen Vermögensgegenstände neben dem Barwert des Erstattungsanspruchs aus der Versorgungslastenteilung in Höhe von 562 T€ gegenüber der Gemeinde Schwalmtal auch den Barwert des Abfindungsanspruchs aus der Versorgungslastenteilung in Höhe von 190 T€. Die sonstigen Vermögensgegenstände betreffen mit 127 T€ Steuerforderungen (Vorjahr: 40 T€), die erst nach dem Abschlussstichtag rechtlich entstehen.

- Der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert angesetzt.

B. Passivseite

- Das Gezeichnete Kapital betrifft das Stammkapital und steht in Übereinstimmung mit § 1 der Unternehmenssatzung der Schwalmtalwerke AoR.
- Die allgemeine Rücklage beinhaltet Einlagen der Gemeinde Schwalmtal sowie Zuführungen gemäß dem Gewinnverwendungsbeschluss. Gegenüber dem Stand zum 31.12.2022 hat sich die Rücklage wie folgt verändert.

Stand 31.12.2022/01.01.2023	T€
	11.239
Zuführung lt. Beschluss	
des Verwaltungsrates vom	
13.06.2023	+29
Stand 31.12.2023	11.268

- Gemäß Beschluss des Verwaltungsrates vom 13.06.2023 wurde der zweckgebundenen Rücklage für künftige Investitionen im Berichtsjahr ein Betrag von T€ 876 zugeführt.

- Die Schwalmtalwerke AoR erwirtschaftete im Berichtsjahr einen Jahresüberschuss von T€ 2.244. Nach Abführung an die Gemeinde Schwalmtal von T€ 134 und unter Berücksichtigung des Gewinnvertrags von T€ 309 (2022: T€ 475) beträgt der Bilanzgewinn 2023 T€ 2.419.

Der Vorstand schlägt vor, aus dem Bilanzgewinn 2023 einen Betrag von 568 T€ an die Gemeinde abzuführen. Der dann im Betriebsbereich Abwasserbeseitigung verbleibende Gewinn von 1.425 T€ soll der zweckgebundenen Rücklage für künftige Investitionen zugeführt werden. Aus dem Bilanzgewinn des Betriebszweigs Wasserversorgung (665 T€) soll nach Verrechnung mit dem Verlust des Betriebszweigs Solarbad (328 T€) ein Betrag von 100 T€ der Investitionsrücklage zugeführt werden. Der verbleibende Betrag von 239 T€ soll auf neue Rechnung vertragen werden. Der Bilanzgewinn des Betriebszweigs Abwasserdienstleistungen (82 T€) soll auf neue Rechnung vertragen werden. Der Bilanzverlust des Betriebszweigs Baubetriebshof soll durch eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 5 T€ ausgeglichen werden.

- Als empfangene Ertragszuschüsse werden vereinnahmte Anschlussbeiträge sowie sonstige Zuschüsse (einschließlich der in den Erschließungskosten enthaltenen

**Schwalmtalwerke AöR**

Straßenentwässerungskostenanteile) ausgewiesen. Ab dem Wirtschaftsjahr 2009 werden auch die Baukostenzuschüsse und die Erstattungen der Wasserhaushaltskosten im Betriebsbereich Wasserversorgung passivisch unter den empfangenen Ertragszuschüssen ausgewiesen. Die Auflösung dieser Beträge erfolgte bis zum 31.12.2008 hauptsächlich mit 3 % p.a. der Ursprungswerte. Die ab dem Wirtschaftsjahr 2009 vereinnahmten empfangenen Ertragszuschüsse werden entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände aufgelöst.

6. Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen beinhalten Pensions-(T€ 2.497) und Beihilferückstellungen (T€ 743) und sind auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnungen unter Berücksichtigung der Richttafel 2018G von Prof. Dr. Klaus Heubeck – die eine generationenabhängige Lebenserwartung berücksichtigen – bzw. den Wahrscheinlichkeitsfaktoren in der privaten Krankenversicherung 2019 mit dem versicherungsmathematisch ermittelten Bar- bzw. Teilwert unter Zugrundelegung eines Rechnungszinssfußes von 1,82 % für die Pensionsverpflichtung und 1,74 % für die Beihilfeverpflichtung angesetzt worden. Dieser Zinssatz entspricht dem von der Deutschen Bundesbank im Dezember 2023 veröffentlichten durchschnittlichen Marktzins der vergangenen zehn Jahre für die Pensionsverpflichtung bzw. sieben Jahre für die Beihilfeverpflichtung, der sich bei einer Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt (§ 253 Abs. 2 S. 2 HGB). Erfolgswirkungen aus Änderungen des Abzinsungssatzes werden grundsätzlich im Finanzergebnis erfassen. Im Rahmen weiterer Rechnungsabgrenzungen wurden für 2024 und 2025 eine wirkungsgleiche Übertragung des im Dezember 2023 erzielten TV-L-Tarifabschlusses für die Beamten berücksichtigt, für die nachfolgenden Jahre 2,0 % und jährliche Kostensteigerungen von 2,0 % berücksichtigt.

Der Verpflichtungsumfang der Pensionen nach Maßgabe des durchschnittlichen Marktzinssatzes der vergangenen sieben Jahre beträgt zum Stichtag 31.12.2023 T€ 2.537. Der Unterschiedsbetrag aus der Abzinsung der Pensionsrückstellungen mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre im Vergleich zur Abzinsung mit dem unvarianthaltigen Marktzinssatz über vergangenen sieben Jahre beträgt T€ 39 und ist für die Ausschüttung gesperrt.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen nach den Grundsätzen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zum Erfüllungsbetrag. Sie umfassen insbesondere Rückstellungen für die Abwasserabgabe (T€ 117), die Verpflichtungen gegenüber Mitarbeitern aus Resturlaub, Überstunden und Dienstjubiläen (T€ 241), Rückstellungen für ausstehende Eingangserrechnungen (T€ 267), die Kosten für die Prüfung des Jahresabschlusses (T€ 20), eine Rückstellung für die Kosten der Archivierung (T€ 17), eine Rückstellung für ausstehende Gutachten an Kunden (T€ 16) sowie übrige Rückstellungen (T€ 30).

Die Abfindungsverpflichtung der Anstalt aus der Versorgungslastenteilung gegenüber der Gemeinde Schwalmtal wird aufgrund des Eintritts des Versorgungsfalles in Höhe von 201.030 € unter den Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde ausgewiesen.

**Schwalmtalwerke AöR**

7. Die Verbindlichkeiten sind grundsätzlich mit ihrem Erfüllungsbetrag bilanziert und haben folgende Restlaufzeiten:

	T€	davon mit einer Restlaufzeit		
		bis zu 1 Jahr	1-5 Jahre	über 5 Jahre
<b>Gesamt</b>		T€	T€	T€
a) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	9.452	378	1.250	7.824
b) entfallende Anzahlungen	61	61		
c) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.524	2.524		
d) Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	751	751		
e) Sonstige Verbindlichkeiten	1.330	1.167	163	
	<b>14.118</b>	<b>4.881</b>	<b>1.413</b>	<b>7.824</b>

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind zum 31.12.2023 in Höhe von 672.359,44 € durch Bürgschaften der Gemeinde Schwalmtal gesichert.

8. Haftungsverhältnisse gemäß § 251 HGB bestanden nicht.

**III. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung**

Die Umsatzerlöse entfallen wie folgt auf die einzelnen Betriebszweige:

	2022	2023
	T€	T€
Abwasserbeseitigung	6.263	6.676
Abwasserdienstleistungen	12	12
Wasserversorgung	3.924	5.668
Solarbad	340	418
Baubetriebshof	1.524	1.601
wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Angelegenheiten	408	387
	<b>12.472</b>	<b>14.772</b>
abzüglich innerbetriebliche Erlöse	-69	-113
	<b>12.373</b>	<b>14.659</b>

Aufgrund eines Verfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht des Landes NRW (OVG NRW), das sich mit der Kombination von Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen (insbesondere mit der Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes) in Gebührenerrechnungen befasst hat, werden für den Bereich der Abwasserbeseitigung seit dem Jahr 2022 die Gebühren mit kalkulatorischen Abschreibungen auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte kalkuliert. Die Kalkulation auf Basis der Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwerten zielt auf die Sicherstellung der Finanzierung der Anlagen zum Zeitpunkt der erforderlichen Wieder-

Schwalmtalwerke AöR

Beschaffung durch eigene Mittel. Sofern Gewinnabführungen aus dem Abwasserbetrieb an die Gemeinde erfolgen, sind im Fall notwendiger Wiederbeschaffungen im Bereich Abwasserbeseitigung die finanziellen Mittel hierfür durch die Gemeinde bereitzustellen.

Im Wirtschaftsjahr 2023 erwirtschaftete die Schwalmtalwerke AöR einen Jahresüberschuss von € 2.244. Die einzelnen Betriebszweige haben zur Entwicklung wie folgt beigetragen:

	2022	2023
	€	€
Abwasserbeseitigung	1.278	2.125
Abwasserdienstleistungen	-2	3
Wasserversorgung	379	446
Solarbad	-243	-326
Baubetriebshof	29	-4
wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Angelegenheiten	0	0
	<u>1.441</u>	<u>2.244</u>

Die sonstigen betrieblichen Erträge (€ 394) enthalten im Wesentlichen € 17 Schadenersatzleistungen, € 43 Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, € 4 Erträge aus der Versorgungsaufstellung sowie € 298 Erträge aus der Herabsetzung der Pauschal- und Einzelwertberichtigung auf Forderungen.

Im Wirtschaftsjahr 2023 enthalten die Zinsaufwendungen den Zinsanteil der Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von € 22.

Der Jahresüberschuss wurde durch Steuern vom Einkommen und Ertrag aufgrund der angenommenen steuerlichen Verrechnungsmöglichkeit von Gewinnen aus dem Betriebszweig Wasserversorgung mit den Verlusten des Betriebszweiges Solarbad nur insoweit belastet, als die Verlustvorräte aufgezehrt sind. Mit Anordnung vom 07.11.2017 wurde vom Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Krefeld eine Betriebsprüfung für die Jahre 2012 bis 2015 beginnend ab dem 07.12.2017 angeordnet. Die Betriebsprüfung dauert noch an. Ein Ergebnis steht noch nicht fest.

Weitere Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung sind nicht erforderlich.

Bezüglich der Gewinn- und Verlustrechnung für jeden Betriebszweig wird auf die Anlagen 2 = 7 verwiesen.

Schwalmtalwerke AöR

IV. Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Nahstehende Personen/ Unternehmen	Gemeinde Schwalmtal	Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft für den Kreis Viersen AG	Kreis Viersen	Volkbank Viersen e.G.
Art des Geschäfts	€	€	€	€
Lieferungen	84.689,51	52.901,16		1.244,50
Erlöse von Dienstleistungen	2.752.774,16	90.633,28	136.686,57	5.261,14
Bezug von Dienstleistungen	471.578,93		43.485,77	1.240,70
Konzessionsabgabe und Grundsteuer	256.175,49			

Vorgang von besonderer Bedeutung" nach § 285 Nr. 33 HGB

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzzeitlag sind nicht eingetreten.

V. zusätzliche Angaben nach § 25 Abs. 2 Kommunalunternehmensverordnung (KUV)

1. Änderungen im Bestand der zum Kommunalunternehmen gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte

Im Wirtschaftsjahr 2023 wurde der Teil eines Grundstücks des Abwasserbetriebs, der durch die Sportvereine als Sportfläche genutzt wird einschließlich umgebender Grün- und Wegflächen, insgesamt 15.210 m², zum Buchwert an die Gemeinde veräußert (26.314,00 €).

2. Änderungen im Bestand, Leistungsfähigkeit und Auslastungsgrad der wichtigsten Anlagen

Ein wesentlicher Bestandteil der Schwalmtalwerke AöR ist die Kläranlage „Amern“ mit einer Reinigungsleistung lt. Ausbauplanung von 38.000 Einwohnergleichwerten (EGW). Die Anlage erzielt gute Reinigungsleistungen, aufgrund derer die zulässigen Ablaufwerte (Überschneidungswerte) eingehalten werden konnten.

Das Kanalsystem der Schwalmtalwerke AöR ist leistungsfähig und verfügt über die notwendigen Reservekapazitäten.

Durch das vorhandene Wasserleitungsnetz der Schwalmtalwerke AöR ist die Wasserversorgung der Gemeinde Schwalmtal absehbar sichergestellt.

Bei der derzeitigen Auslastung des Solarbades (verschiedene Baumaßnahmen) sind noch Kapazitätsreserven vorhanden.

Aufgrund der von den verschiedenen Fachbereichen der Gemeindeverwaltung angeforderten Leistungen ist die Ausstattung des Baubetriebshofes gewährleistet.

Schwalmtalwerke AöR

3. Stand der Anlagen im Bau und geplante Bauvorhaben

Die Anlagen im Bau zum 31.12.2023 von T€ 2.019 entfallen auf:

Kanalverlegungen	T€
Baumaßnahmen Sonderbauwerke	718
Baumaßnahmen Zentralkläranlage	108
Wasserleitungsbau	953
Dachsanierung Solarbad	234
	<u>6</u>
	<b>2.019</b>

Für 2024 sind im Vermögensplan folgendes Investitionen der einzelnen Betriebszweige veranschlagt:

Abwasserbeseitigung	T€
Wasserversorgung	3.750
Baubetriebshof	1.523
Solarbad	659
Wasserwirtschaftliche Angelegenheiten	166
	<u>6</u>
	<b>6.094</b>

Geplante Bauvorhaben / Investitionsmaßnahmen 2024

- Kanalerneuerungen / -sanierungen
- Erneuerung der Schlammabwasserung auf der Kläranlage Amern
- Umrüstung Klärschlammablagertank Kläranlage Amern
- Erneuerung der Drosselrinne eines Sonderbauwerks
- Photovoltaikanlage Kläranlage Amern
- Entfaltung der Reinigungsleistung der Kläranlage Amern durch Bau einer vierten Reinigungsstufe
- Wasserleitungen einschließlich Hausanschlüsse und Hauswasserzähler
- Sanierung der Dachflächen des Solarbads
- Modernisierung Babybecken
- Erneuerung eines Schalthrenks im Solarbad
- Neuschaffungen von Geräten, Maschinen und Fahrzeugen sowie Investitionen in die

SDV

Schwalmtalwerke AöR

4. Entwicklung des Eigenkapitals

	Stand 01.01.2023	Zuführung	Entnahmen	Stand 31.12.2023
	T€	T€	T€	T€
Stammkapital	3.700			3.700
Allgemeine Rücklage	11.239	29		11.268
Zweckgebundene Rücklagen	10.397	878		11.275
Bilanzgewinn / -verlust	1.782	2.419	1.782	2.419
	<u>27.118</u>	<u>3.326</u>	<u>1.782</u>	<u>28.662</u>

5. Entwicklung der Rückstellungen

	Stand 01.01.2023	Zuführung	Entnahmen	Stand 31.12.2023
	T€	T€	T€	T€
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	2.338	160	0	2.498
a) Pensionen	729	13	0	742
b) Beihilfen	3.067	173	0	3.240
Steuerrückstellungen	0	25	0	25
sonstige Rückstellungen	101	60	44	117
a) Abwasserabgabe	135	194	62	267
b) ausstehende Eingangsrechnungen	17	0	0	17
c) Archivierungskosten				
d) Verpfichtungen	215	237	211	241
Mitarbeiter				
Asterzeit				
e) Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses	19	20	19	20
Lageberichts	23	16	23	16
f) Gutschriften an Kunden	83			83
g) unterlassene Instandhaltung	20	10		30
h) Übrige	613	537	442	708

6. Umsatzerlöse, Mengen- und Tarifstatistik

Betriebszweig Abwasserbeseitigung

a) Umsatzerlöse einschließlich Erlöse aus anderen Betriebszweigen

	2022	2023
	T€	T€
Erlöse Abwasserbeseitigung		
Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	5.629	6.071
Erlöse aus Nebengeschäften	403	411
Erstattungen Kanalthausanschlüsse	74	123
	<u>157</u>	<u>71</u>
	<b>6.263</b>	<b>6.676</b>

Schwalmühlewerke AöR

b) Mengen

	2022	2023
Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben	956.270 cbm	836.266 cbm
Klärschlamm aus Kleinkläranlagen	15.042 cbm	15.180 cbm
modifizierte Veranlagungsfläche Niederschlagswasser	328 qm	295 qm
	1.246.957	1.254.161

c) Tarife

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung von Grundstücksanschlussleitungen sind von den Anschlussnehmern in der tatsächlich genehmigten Höhe zu ersetzen.

Die Abwasserbeseitigungsgebühren im Abrechnungsjahr 2023 betragen für

- Schmutzwasser € 3,52 (2022: € 3,20) pro-cbm
- Niederschlagswasser € 1,62 (2022: € 1,77) pro-qm
- Entsorgung der abflusslosen Gruben € 13,91 (2022: € 13,48) pro-cbm
- Entsorgung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen € 38,61 (2022: € 32,91) pro-cbm Klärschlamm

Der Kanalananschlussbeitrag beträgt für jeden qm anrechenbarer Fläche € 18,50 bei einem Anschluss an einen Freispiegelkanal.

Der Anschlussbeitrag ermäßigt sich, wenn nur Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird auf € 10,54 bei einem Anschluss an einen Freispiegelkanal.

Der Anschlussbeitrag ermäßigt sich, wenn nur Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden kann, auf € 7,90.

Bei einem Anschluss an eine Druckentwässerungsleitung für Schmutzwasser beträgt der Kanalananschlussbeitrag für jeden qm anrechenbarer Fläche € 1,99.

Betriebszweig Wasserversorgung

- a) Umsatzerlöse einschließlich Erlöse aus anderen Betriebszweigen

	2022	2023
Erlöse aus Wasserverkauf	2.317	2.744
Erlöse Strom-/Wärmeverkauf	1.510	2.791
Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	59	65
Erlöse aus Nebenangeboten	37	67
	3.923	5.667

Schwalmühlewerke AöR

b) Mengen

Die Wassermenge an Endverbraucher betrug im Berichtsjahr 879.575 cbm (2022: 885.197 cbm).

c) Tarife

Der Arbeitspreis je cbm Trinkwasser beträgt

	2023	2024
- für Tarifnehmer	1,75 €	1,95 €
- für Sonderkunden	1,38	1,76

Der monatliche Zahlungsrundpreis beträgt in Abhängigkeit von der Zahlgröße seit dem 01.01.2023 zwischen € 15,25 und € 399,50.

Neben den genannten Entgelten wird die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

Betriebszweig Solarbad

- e) Umsatzerlöse

	2022	2023
Eintrittsgelder Badebetrieb	311	381
Eintrittsgelder Sauna	4	10
Schwimmkurse	21	20
Erlöse aus Nebenleistungen	4	7
	340	418

- d) Besucherzahlen

	2022	2023
Badebetrieb	35.347	42.589
Sonstschwimmern	15.874	20.061
Vereine	5.600	5.708
Sauna	532	1.247
	57.353	69.605

- f) Personalbereich

Im Wirtschaftsjahr 2023 ist folgender Personalaufwand angefallen:

	2022	2023
Löhne und Gehälter	2.365	2.568
Sozialabgaben	501	510
Aufwendungen für Altersversorgung	335	417
	3.201	3.525

**Schwalmtalwerke AöR**

Beschäftigt wurden zum 31.12.2023 einschließlich Vorstand, eines Auszubildenden und Vertretungskräften:

	<u>Personen</u>
kaufmännische Beamte	2
technische Angestellte	5
Verwaltungsangestellte	5
Abwassermeister	2
Ver- und Entsorger	2
Schlosser	2
Elektriker	2
Wassermeister	1
Rohrnetzmonteur	3
Leiter Bauhof	1
Mitarbeiter Bauhof	16
Meister für Bäderbetriebe	2
Reinigungskräfte	4
Auszubildende	1
Aushilfskraft	1
Ergänzungskräfte Beckenaufsicht	2
	<u>61</u>

Außerdem werden im Solarbad Animationskräfte für Kindergeburtstage bei Bedarf auf Abruf beschäftigt. Zum 31.12.2023 wurden insgesamt 4 Kräfte für die Animation beschäftigt.

**Vl. Sonstige Angaben**

1. Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen der Anstalt nach § 285 Nr. 3a HGB betragen zum 31.12.2023 T€ 4.666.

2. Vorstand der Anstalt ist seit 01.11.2014 Herr Dirk Lankes, Prokuristin ist seit 01.04.2009 Frau Angela Blohm.

An Herrn Dirk Lankes wurden im Berichtsjahr 75.069,40 € laufende Besoldungen gezahlt.

Die Zuführung zur Pensionsrückstellung für Herrn Dirk Lankes betrug in 2023 € 158.718,00 die Zuführung zur Beihilfenrückstellung betrug im Berichtsjahr für Herrn Dirk Lankes € 7.626,00.

Für den ehemaligen Vorstand der Schwalmtalwerke AöR, Herrn Helmut Endepohls, wurde im Jahr 2023 ein Ruhegehalt von 50.837,16 € und eine Beihilfenlagepauschale in Höhe von 10.303,00 € gezahlt.

Die Pensionsrückstellung für Herrn Endepohls verringerte sich um 35.624,00 €, dieser Betrag beinhaltet neben der Inanspruchnahme eine Zuführung aufgrund des Zinseffektes in Höhe von 10.594,00 €.

Die Beihilferückstellung für Herrn Helmut Endepohls erhöhte sich um 171,00 €. Dieser Betrag beinhaltet neben der Inanspruchnahme eine Auflösung aufgrund des Zinseffektes in Höhe von 4.674,00 €.

3. Für die Angestellten der Anstalt bestehen bei der Rheinischen Versorgungskasse, Köln mittelbare Pensionsansprüche. Für diese wurde entsprechend des Wahrscheites des § 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB keine Rückstellung gebildet. Informationen über eine etwaige Unterdeckung bei der Versorgungskasse hinsichtlich dieser Zusagen liegen nicht vor.

**Schwalmtalwerke AöR**

4. Der Verwaltungsrat bestand im Wirtschaftsjahr 2023 aus folgenden Mitgliedern:

- Bürgermeister Andreas Gisbertz (Vorsitzender)
- Ratsherr Hubert Wetzels (stellv. Vorsitzender) (Kaufmann)
- Ratsherr Christian Derricha (Instandhaltungstechniker)
- Ratsherr Hans Engels (Landwirt, Teilhaber Engels GbR)
- Ratsherr Christoph Janoschek (Bautechniker)
- Ratsherr Thomas Paschmanns (Agenturpartner (Allianz), Ruhestandspolner und Trainer)
- Ratsherr Ralf Zellner (Rentner)
- Ratsherr Jürgen Heinen (Suchtberater)
- Ratsherr Dietmar Helmreich-Schwinge (Service Engineer)
- Ratsherr Michael Heythausen (Bankkaufmann)
- Ratsherr Jörg Schumacher (Architekt)
- Sachkundiger Bürger Marcel Breuer (Abteilungsleiter)
- Sachkundiger Bürger Heinz-Joachim Jansen „Justizbeamter“
- Sachkundiger Bürger Alois de Rijk (Rentner)
- Sachkundiger Bürger Joscha Heinen (Leiter Immobilienverwaltung)
- Sachkundiger Bürger Jan Vander (Abteilungsleiter Sozialwesen) bis 11.12.2023
- Sachkundiger Bürger Paul Schmitzen (keine Angabe) seit 12.12.2023
- Sachkundiger Bürger Hans-Joachim Schwabe (keine Angabe) bis 08.05.2023
- Sachkundiger Bürger Dr. Thomas Nieberding (Arzt) vom 09.05.2023 bis 26.09.2023
- Sachkundiger Bürger Ottmar Geffe (Rentner) seit 27.09.2023
- Sachkundiger Bürger Reinhard Ferrari (Rechtsanwalt)
- Sachkundiger Bürger Klaus Schauer (Dipl.-Ingenieur)
- Sachkundiger Bürger Karl-Heinz Schmidt (Rentner)
- Sachkundiger Bürger Hans-Ulrich Froeschke (Fernmeldeelektroniker)

5. Im Wirtschaftsjahr 2023 haben die Mitglieder des Verwaltungsrates der Schwalmtalwerke AöR folgende Sitzungsgelder erhalten:

Heinz-Joachim Jansen	90,00 €
Aloys de Rijk	90,00 €
Willy Wolters	60,00 €
Klaus Schauer	60,00 €
Karl-Heinz Schmidt	90,00 €
Ottmar Geffe	60,00 €
Hans-Willi Heepen	30,00 €
David Heinen	60,00 €
Birgit Mastmächer	60,00 €
Dr. Thomas Nieberding	60,00 €
Jan Vander	120,00 €
Hans-Ulrich Froeschke	30,00 €

Die Gesamthöhe der Sitzungsgelder beträgt 810,00 €.

6. Die Schwalmtalwerke AöR beschäftigte einschließlich Vorstand, eines Auszubildenden und Vertretungskräften im Wirtschaftsjahr 2023 durchschnittlich 48 Arbeitnehmer und 2 Beamte, einen Auszubildenden sowie 3 Animationskräfte auf Abruf.

Kontenplan des Kreis Viersen 2023

Kontenplan	2023		2022		Kontenplan
	2023	2022	2023	2022	
1. Abrechnung der Abrechnung	1.000.000,00	1.000.000,00	1.000.000,00	1.000.000,00	1. Abrechnung der Abrechnung
2. Abrechnung der Abrechnung	2.000.000,00	2.000.000,00	2.000.000,00	2.000.000,00	2. Abrechnung der Abrechnung
3. Abrechnung der Abrechnung	3.000.000,00	3.000.000,00	3.000.000,00	3.000.000,00	3. Abrechnung der Abrechnung
4. Abrechnung der Abrechnung	4.000.000,00	4.000.000,00	4.000.000,00	4.000.000,00	4. Abrechnung der Abrechnung
5. Abrechnung der Abrechnung	5.000.000,00	5.000.000,00	5.000.000,00	5.000.000,00	5. Abrechnung der Abrechnung
6. Abrechnung der Abrechnung	6.000.000,00	6.000.000,00	6.000.000,00	6.000.000,00	6. Abrechnung der Abrechnung
7. Abrechnung der Abrechnung	7.000.000,00	7.000.000,00	7.000.000,00	7.000.000,00	7. Abrechnung der Abrechnung
8. Abrechnung der Abrechnung	8.000.000,00	8.000.000,00	8.000.000,00	8.000.000,00	8. Abrechnung der Abrechnung
9. Abrechnung der Abrechnung	9.000.000,00	9.000.000,00	9.000.000,00	9.000.000,00	9. Abrechnung der Abrechnung
10. Abrechnung der Abrechnung	10.000.000,00	10.000.000,00	10.000.000,00	10.000.000,00	10. Abrechnung der Abrechnung

Schwalmtalwerke AdB

7. Das Berichtsjahr enthält Honorare des Abschlussprüfers in Höhe von 21.744,20 € einschließlich nichtabzugsfähiger Vorsteuererträge in Höhe von 1.444,20 € (netto 20.000,00 €); sie betreffen Abschlussprüfungsleistungen (17.000,00 € netto) und die betrieblichen Steuererklärungen (3.000,00 € netto).

Anlagen

1. Anlagegüter
2. Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Abwasserbeseitigung
3. Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Wasserversorgung
4. Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Solarbad
5. Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Baubetriebshof
6. Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Angelegenheiten
7. Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Abwasserdenkmalanlagen

Schwalmtal, 24.05.2024

*D. Lanke*  
 Dirk Lanke  
 -Vorstand-

Abteilungsleiterin AB  
Stv. Leiterin

Abteilungsleiterin AB  
Stv. Leiterin

Abteilungsleiterin AB  
Stv. Leiterin

**Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Abwasserbeseitigung**

	EZB	
	Var. Zeitraum (01.10.2023-10.10.2023)	Var. Zeitraum (01.10.2022-10.10.2022)
Gewinn- und Verlustrechnung		
1. Umsatzerlöse	6.676.200,41	6.282.326,60
2. Materialaufwand	0,00	0,00
3. sonstige betriebliche Erträge	277.494,89	82.499,76
Summe Erträge	6.953.695,30	6.313.826,36
4. Materialaufwand	-500.391,84	-474.453,71
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-4.006.466,87	-1.033.866,46
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-1.978.786,71	-1.938.298,57
Summe Materialaufwand	-4.585.253,58	-3.972.164,93
5. Personalaufwand	-993.800,13	-873.665,14
a) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für die Unterhaltung	-415.141,91	-352.692,53
b) sonstige Abgaben und Aufwendungen für die Unterhaltung	-578.658,22	-520.972,61
Summe Personalaufwand	-993.800,13	-873.665,14
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-1.542.586,74	-1.478.075,56
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	-309.365,08	-377.919,19
8. Erträge und Erträge	59.186,68	38.059,76
9. Erträge und Erträge	59.186,68	38.059,76
10. Erträge und Erträge	2.129.422,66	1.278.798,13
11. Erträge und Erträge	-477,38	-477,38
12. Erträge und Erträge	-477,38	-477,38
13. Erträge und Erträge	-477,38	-477,38
14. Sonstige Steuern	-477,38	-477,38
15. Jahresüberschuss	2.124.845,27	1.278.276,35
16. Eigenkapitalvermehrung / Minderung an die Gemeinde	-134.214,01	-134.214,01
17. Bilanzgewinn	1.990.631,27	1.144.062,35

**Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Wasserversorgung**

	EZB	
	Var. Zeitraum (01.10.2023-10.10.2023)	Var. Zeitraum (01.10.2022-10.10.2022)
Gewinn- und Verlustrechnung		
1. Umsatzerlöse	9.697.866,93	9.923.349,07
2. Materialaufwand	331.896,17	361.346,46
3. sonstige betriebliche Erträge	28.820,91	31.832,09
Summe Erträge	9.622.851,67	9.915.834,70
4. Materialaufwand	-1.039.286,81	-886.393,02
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-3.217.376,69	-1.586.138,51
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-3.043.889,41	-2.420.332,53
Summe Materialaufwand	-4.261.166,10	-4.006.530,54
5. Personalaufwand	-287.517,12	-286.331,79
a) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für die Unterhaltung	-125.245,33	-111.231,06
b) sonstige Abgaben und Aufwendungen für die Unterhaltung	-162.271,79	-175.100,73
Summe Personalaufwand	-287.517,12	-286.331,79
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-414.796,84	-365.996,09
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	-302.746,84	-331.182,64
8. Erträge und Erträge	98.411,82	6.481,93
9. Erträge und Erträge	98.411,82	6.481,93
10. Erträge und Erträge	203.317,98	170.396,51
11. Erträge und Erträge	447.519,71	380.289,17
12. Erträge und Erträge	-	-
13. Erträge und Erträge	-	-
14. Sonstige Steuern	-1.322,93	-1.122,08
15. Jahresüberschuss	446.386,81	379.215,09
16. Eigenkapitalvermehrung / Minderung an die Gemeinde	218.846,85	382.189,88
17. Bilanzgewinn	665.233,67	761.394,97

Abrechnungsjahr  
01.01.2023

Abrechnungsjahr  
01.01.2023

Abrechnungsjahr  
01.01.2023

Abrechnungsjahr  
01.01.2023

**Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Raubetriebshof**

	KTR	Der. Zeitraum 01.01.2023-31.12.2023	Der. Zeitraum 01.01.2023-31.12.2023
Gewinn- und Verlustrechnung			
1. Umsatzerlöse		1.401.036,50	1.354.225,10
2. sonstige betriebliche Erträge		76.212,00	27.789,30
Summe Erlöse		1.477.248,50	1.382.014,40
3. Materialaufwand		- 105.588,02	- 98.520,41
4. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Materialstoffe und für bezogene Waren		- 66.882,25	- 71.147,47
5. Aufwendungen für bezogene Leistungen		- 376.873,87	- 376.688,34
Summe Materialaufwand		- 549.344,14	- 546.356,22
6. Personalaufwand		- 317.196,90	- 346.079,87
7. soziale Beiträge und Aufwendungen für die Altersversorgung und für die Überrückstellung		- 276.844,40	- 242.184,44
Summe Personalaufwand		- 594.041,30	- 592.264,31
8. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlagevermögens und Sach- anlagen		- 1.191.886,00	- 1.158.280,11
9. sonstige betriebliche Aufwendungen		- 232.231,24	- 133.370,44
10. Ertragsteuern und sonstige Erträge		- 60.886,07	- 94.824,38
11. Ertragsteuern und sonstige Aufwendungen		4.889,30	4.889,30
12. Ergebnis nach Steuern		360.889,20	17.262,02
13. Ergebnis nach Steuern		139,00	32.046,88
14. Sonstige Steuern		- 4.755,96	- 3.333,68
15. Jahresüberschuss/ -fehlbetrag		- 4.622,20	28.712,20
16. Bilanzgewinn/ -verlust		- 4.622,20	28.712,20

**Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Solarbad**

	KTR	Der. Zeitraum 01.01.2023-31.12.2023	Der. Zeitraum 01.01.2023-31.12.2023
Gewinn- und Verlustrechnung			
1. Umsatzerlöse		346.013,81	346.013,81
2. sonstige betriebliche Erträge		343.399,00	343.399,00
Summe Erlöse		689.412,81	689.412,81
3. Materialaufwand		- 136.051,70	- 136.051,70
4. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Materialstoffe und für bezogene Waren		- 78.793,75	- 78.793,75
5. Aufwendungen für bezogene Leistungen		- 224.751,45	- 224.751,45
Summe Materialaufwand		- 439.600,90	- 439.600,90
6. Personalaufwand		- 384.759,85	- 384.759,85
7. soziale Beiträge und Aufwendungen für die Altersversorgung und für die Überrückstellung		- 86.793,16	- 86.793,16
Summe Personalaufwand		- 471.553,01	- 471.553,01
8. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlagevermögens und Sach- anlagen		- 386.613,16	- 386.613,16
9. sonstige betriebliche Aufwendungen		- 71.079,17	- 71.079,17
10. Ertragsteuern und sonstige Erträge		- 62.628,22	- 62.628,22
11. Ertragsteuern und sonstige Aufwendungen		31.084,60	31.084,60
12. Ergebnis nach Steuern		2.076,81	2.076,81
13. Ergebnis nach Steuern		56.084,99	56.084,99
14. Sonstige Steuern		174.333,00	174.333,00
15. Jahresüberschuss/ -fehlbetrag		- 242.504,81	- 242.504,81
16. Bilanzgewinn/ -verlust		- 242.504,81	- 242.504,81

Zehnteilnehmer AB  
 Bilanzjahr

Zehnteilnehmer AB  
 Bilanzjahr

Zehnteilnehmer AB  
 Bilanzjahr

Zehnteilnehmer AB  
 Bilanzjahr

**Gewinn- und Verlustrechnung Betriebsmäßig wasserwirtschaftliche Anlageeinheiten**

	EUR	BRG-ZEITRAUM (01.01.2023-31.12.2023)	BRG-ZEITRAUM (01.01.2022-31.12.2022)
<b>Gewinn- und Verlustrechnung</b>			
1. Umsatzerlöse		316.520,64	416.033,35
2. sonstige betriebliche Erträge		44.277,89	3.004,55
3. Erträge aus			
a) Wertminderungen		448.732,53	416.644,90
b) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		- 484,56	- 523,96
c) Aufwendungen für bezogene Leistungen		- 344.024,49	- 342.274,77
4. Erträge aus			
a) Erträgen aus		337.150,13	342.798,73
b) Erträgen aus		58.329,32	46.224,60
c) Erträgen aus		25.577,33	26.024,77
5. Erträge aus			
a) Erträgen aus		73.286,88	69.134,31
b) Erträgen aus		4.748,22	5.944,09
6. Erträge aus			
a) Erträgen aus		35.680,86	76.698,70
b) Erträgen aus		3.670,57	3.697,29
c) Erträgen aus		4.280,14	4.587,16
d) Erträgen aus		35.529,88	81.623,86
7. Erträge aus			
a) Erträgen aus		35.529,88	81.623,86
8. Erträge aus			
a) Erträgen aus		0,00	0,00
9. Erträge aus			
a) Erträgen aus		0,00	0,00
10. Bilanzgewinn			

**Gewinn- und Verlustrechnung Betriebsmäßig Abwasseranlageneinheiten**

	EUR	BRG-ZEITRAUM (01.01.2023-31.12.2023)	BRG-ZEITRAUM (01.01.2022-31.12.2022)
<b>Gewinn- und Verlustrechnung</b>			
1. Umsatzerlöse		12.310,80	12.454,24
2. sonstige betriebliche Erträge		420,40	677,80
3. Erträge aus			
a) Wertminderungen		12.721,24	12.892,07
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen		- 12.233,39	- 18.335,39
4. Erträge aus			
a) Erträgen aus		12.233,39	18.335,39
b) Erträgen aus		210,72	219,44
c) Erträgen aus		2.633,47	3.472,01
5. Erträge aus			
a) Erträgen aus		2.603,68	2.390,75
6. Erträge aus			
a) Erträgen aus		2.603,68	2.390,75
7. Erträge aus			
a) Erträgen aus		90.584,77	92.795,46
8. Erträge aus			
a) Erträgen aus		0,00	0,00
9. Erträge aus			
a) Erträgen aus		0,00	0,00
10. Bilanzgewinn			

**Amtsblatt**



Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-  
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

**Herausgeber:** Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

**E-Mail:** [amtsblatt@kreis-viersen.de](mailto:amtsblatt@kreis-viersen.de)

**Erscheinungsweise:** Alle 14 Tage

**Topographisches Landeskartenwerk:**

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung  
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

**Bezug:** Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

**Kündigung:** Nur zum Jahresende, sie muss bis  
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

**Verantwortlich für den Inhalt:** Landrat Dr. Andreas Coenen

**Druck:** Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen